



Nr. 17 / 26. August 2011

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands Mühldorf für Tierkörperbeseitigung

169

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern (GeschO)

172

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

185

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
B 301 Ismaning – Flughafen München
Zwischenlösung Kreisverkehrsplatz Ludwigstraße bei Hallbergmoos
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+340

186

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bundesstraße B 471
Garching b. München – Aschheim
Ertüchtigung des Knotenpunktes B 471 – B 388 bei Ismaning
von Bau-km 0+015 (links) bis Bau-km 0+210 (rechts)

186

Schulwesen

Sechszwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt

187

Fünfundsechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

188

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands Mühldorf für Tierkörperbeseitigung

Vom 28. Juli 2011

Der Zweckverband Mühldorf für Tierkörperbeseitigung erlässt folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Mühldorf für Tierkörperbeseitigung“.

(2) Er hat seinen Sitz in Mühldorf a. Inn.

§ 2
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf a. Inn und Traunstein.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst das gesamte Gebiet der Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf a. Inn und Traunstein.

§ 4

Aufgaben / Zweck

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Tierkörperbeseitigungsanstalt zu betreiben und zu erhalten sowie die den Verbandsmitgliedern nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl I S. 82) in der jeweils gültigen Fassung, obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Mit dieser Aufgabe ist derzeit die Firma Berndt GmbH NL St. Erasmus beliehen. Während der Beleihung beschränkt sich die Aufgabe auf Personalgestellung, Vermögensverwaltung und die Einhaltung des Vertrages zur Übertragung von Pflichten nach § 3 Abs. 2 TierNebG.

(2) Die Planung, Errichtung und Betrieb einer Anlage unter Nutzung des Hochdruckhydrolyse-Biogasverfahrens zur Strom- und Gaserzeugung einschließlich des Erwerbs der erforderlichen Rohstoffe und des Vertriebs der hergestellten Produkte kann von einer bestehenden oder neu zu gründenden GmbH im Auftrag des Zweckverbands durchgeführt werden.

(3) Die Tierkörperbeseitigungsanstalt ist im Landkreis Mühldorf a. Inn, in der Stadt Waldkraiburg, Gemeindeteil Sankt Erasmus, errichtet worden und steht im Eigentum der Firma Berndt GmbH NL St. Erasmus.

(4) Der Zweckverband kann für die Benützung der Tierkörperbeseitigungsanstalt und für die Erhebung von Gebühren Satzungen erlassen. Sie werden von der Verbandsversammlung beschlossen und im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht. Die Benützungsentgelte für die o. a. Tierkörperbeseitigungsanstalt werden derzeit privatrechtlich durch den beliebigen Unternehmer erhoben.

(5) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in Abs. 1 festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Zweckverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane und deren Entschädigung

(1) Die Organe des Zweckverbands sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein ständiger Vertreter versehen ihr Amt ehrenamtlich. Sie erhalten eine Entschädigung im Sinne des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Höhe von 50 € je Sitzung. Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 2 und die Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten eine Entschädigung in Höhe von 30 € je Sitzung.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und ihre Aufgaben

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Der Vertreter jedes Verbandsmitgliedes hat eine Stimme.

Die Verbandsversammlung soll zu den Beratungen den nach § 9 Abs. 2 der Satzung bestellten Geschäftsleiter zuziehen.

Die vorgenannte Person hat kein Stimmrecht.

(3) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten jedoch nicht für die Teilnahme von Verbandsräten

a) an Wahlen,

b) an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(4) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbands wahr, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet. Für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgezählten Angelegenheiten des Zweckverbands ist die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben.

Dem Geschäftsleiter oder dessen Stellvertreter werden nach Art. 39 Abs. 2 KommZG die Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden einschließlich der Erwerb von Wertpapieren unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG (nur Verbandsversammlung vorbehalten) zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen.

(2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Verbandsräte dies schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragen (außerordentliche Verbandsversammlung).

(3) Die Einberufung ergeht schriftlich durch den Verbandsvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung; sie muss spätestens eine Woche vor der Verbandsversammlung den Verbandsräten zugegangen sein.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Dabei dürfen die Stimmen von Verbandsmitgliedern gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 4 KommZG nicht überwiegen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8 Verbandsvorsitzender und seine Aufgabe

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Mühldorf a. Inn.

(2) Sein ständiger Vertreter ist der jeweilige Landrat des Landkreises Altötting. Weitere Stellvertreter sind zu wählen.

(3) Der Zweckverband wird vom Verbandsvorsitzenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Beschlüssen der Verbandsversammlung verwaltet und gerichtlich sowie außergerichtlich vertreten.

Soweit dem Geschäftsleiter Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen sind, ist er zur Vertretung des Zweckverbands nach außen berechtigt (Art. 39 Abs. 2 Satz 3 KommZG).

§ 9 Geschäftsstelle

(1) Geschäftsstelle des Zweckverbands ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann einen Bediensteten des Landratsamtes zum Geschäftsleiter bzw. Stellvertreter bestellen.

(3) Dem Geschäftsleiter und dem Stellvertreter kann durch die Verbandsversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 10 Tierkörperbeseitigungsanstalt

Die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Sankt Erasmus ist Eigentum der Firma Berndt GmbH NL St. Erasmus.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11 Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands finden die einschlägigen Vorschriften über die Wirtschafts- und Haushaltsführung für Landkreise Anwendung.

§ 12 Verbandsumlage

(1) Die Verbandsmitglieder haben durch eine Umlage zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen, soweit die Einnahmen des Zweckverbands zur Bestreitung der Ausgaben einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen nicht ausreichen.

(2) Maßstab für die Umlagenberechnung ist die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zum 30. Juni des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres.

(3) Die Umlagen sind jährlich nach Maßgabe des Haushaltsplanes im Voraus an den Zweckverband zu entrichten.

§ 13 Kassenverwaltung

(1) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Kreiskasse des Landkreises Mühldorf a. Inn geführt.

(2) Der Kreiskassenverwalter ist den Organen des Zweckverbands für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(3) Dem Kreiskämmerer kann durch die Verbandsversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 14 Örtliche Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist in jährlichem Wechsel vom Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 15 Änderung der Verbandssatzung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsräte. Sie können beim Verbandsvor-

sitzenden durch mindestens zwei Verbandsräte beantragt werden.

§ 16 Auflösung des Zweckverbands

Die Auflösung des Zweckverbands ist nur durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich. Sie muss mindestens von zwei Verbandsmitgliedern beantragt werden und bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17 Abwicklung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung beschließt die Verbandsversammlung über die Verwertung des vorhandenen Vermögens. Bestehende Verbindlichkeiten sind aus dem Erlös abzudecken. Etwa noch verbleibende Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem für die Umlagen geltenden Maßstab (§ 12) abzudecken. Etwaige Überschüsse werden nach Abschluss der Geschäftsabwicklung nach dem gleichen Maßstab an die Verbandsmitglieder verteilt, die die anfallenden Vermögenswerte zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.

§ 18 Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat mit ihm eine Auseinandersetzung stattzufinden. Über die Auseinandersetzung beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder. Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

V. Schlussvorschriften

§ 19 Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Zweckverbands ist die Regierung von Oberbayern in München.

§ 20 Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder wird die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

(2) Der Verwaltungsrechtsweg wird durch das Schlichtungsverfahren nicht ausgeschlossen.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 31. März 1981 (OBABI S.137), geändert durch Satzung vom 15. Dezember 1981 (OBABI 1982 S. 19), außer Kraft.

Mühldorf a. Inn, 28. Juli 2011
Zweckverband Mühldorf für Tierkörperbeseitigung

Georg Huber
Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands Mühldorf für Tierkörperbeseitigung vom 2. August 2011 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern (GeschO)

Der Bezirkstag von Oberbayern gibt sich aufgrund des Art. 37 Abs. 1 der Bezirksordnung (BezO) folgende Geschäftsordnung:

INHALTSÜBERSICHT

Erster Teil
Die Bezirksorgane

1. Abschnitt
Der Bezirkstag (§§ 1 - 4)

2. Abschnitt
Die Ausschüsse (§§ 5 -13)

3. Abschnitt
Kommissionen (§ 14)

4. Abschnitt
Fraktionen, Referenten und Referentinnen (§§ 15 und 16)

5. Abschnitt
Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin (§§ 17 und 18)

Zweiter Teil

Der Geschäftsgang des Bezirkstags und seiner Ausschüsse

1. Abschnitt

Geschäftsgang des Bezirkstags (§§ 19 - 31)

2. Abschnitt

Geschäftsgang der Ausschüsse und Kommissionen (§§ 32 und 33)

3. Abschnitt

Informationsrecht (§§ 34 und 35)

Dritter Teil

Schlussbestimmungen (§§ 36 und 37)

Erster Teil

Die Bezirksorgane

1. Abschnitt

Der Bezirkstag

§ 1

Verhältnis zu anderen Bezirksorganen

¹Der Bezirkstag beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind, in die Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin (Art. 33 Abs. 1, 2 und Art. 34 Abs. 2 BezO) oder der Werkleitung eines Eigenbetriebs (Art. 74 Abs. 3 BezO) fallen oder die Regierung tätig wird (Art. 35b BezO).

²In Angelegenheiten, die auf eigene Rechtspersönlichkeiten übertragen sind, wirkt der Bezirkstag nach Maßgabe der jeweiligen Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages mit.

§ 2

Zuständigkeit kraft Gesetzes

Dem Bezirkstag sind durch Gesetz insbesondere folgende Angelegenheiten zugewiesen:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Bezirks,

2. Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,

3. Beschlussfassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Art. 14a BezO),

4. Beschlussfassung in beamtenrechtlichen Angelegenheiten des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des gewählten Stellvertreters bzw. der gewählten Stellvertreterin, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte etwas anderes bestimmt,

5. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 57, 60 und 61 Abs. 2 BezO),

6. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 62 BezO),

7. Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 84 Abs. 3 und 4 BezO),

8. Entscheidungen über Unternehmen des Bezirks im Sinn von Art. 81a BezO einschließlich der Beteiligungsberichte gemäß Art. 80 Abs. 3 BezO,

9. hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Bezirkstag vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 74 BezO),

10. Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 Abs. 2 BezO) sowie Bestellung und Abberufung des Leiters bzw. der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin (Art. 86 Abs. 3 BezO)

11. Stellungnahme zur Änderung von bewohntem Bezirksgebiet (Art. 8 BezO),

12. die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme oder die Niederlegung eines Ehrenamtes vorliegt (Art. 13 Abs. 2 bis 4 BezO),

13. Verhängung von Ordnungsgeldern (Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 4, Art. 39 Abs. 2 BezO),

14. Bildung der Ausschüsse sowie Auflösung der weiteren Ausschüsse und Festlegung ihrer Aufgabenbereiche (Art. 28 BezO),

15. Berufung der Mitglieder der Ausschüsse des Bezirkstags sowie Bestimmung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und des Vertreters bzw. der Vertreterin,

16. Wahl des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin (Art. 30 BezO) sowie erforderlichenfalls die Regelung der weiteren Stellvertretung (Art. 31 Abs. 1 BezO),

17. die Wahlprüfung und die Entscheidungen über den Verlust und das Ruhen der Mitgliedschaft eines Bezirkstagsmitgliedes nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 des Bezirkswahlgesetzes,

18. Beschlussfassung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung (Art. 35 b Abs. 1 BezO),

19. Stellungnahme zur Ernennung des Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin (Art. 36 BezO),

20. Erlass einer Geschäftsordnung (Art. 37 BezO),

21. Regelung des Geschäftsganges der vorberatenden Ausschüsse (Art. 46 Abs. 1 BezO),

22. Übernahme von Kreisaufgaben (Art. 49 BezO),

23. Entscheidungen über die Annahme neuer und die Änderung bestehender Wappen und Fahnen des Bezirks (Art. 3 Abs. 1 BezO),

24. der Erlass von Richtlinien gemäß Art. 22 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1 Satz 2, Art. 35b Abs. 2, Art. 58 Abs. 5 BezO

§ 3

Weitere Zuständigkeit

Dem Bezirkstag sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:

1. Beschlussfassung über das Psychatriekonzept des Bezirks Oberbayern,

2. Beschlussfassung über die Verleihung der Goldenen Ehrenmedaille,

3. Beschlussfassung über die Verleihung des Oberbayerischen Kulturpreises,

4. Bildung und Berufung der Mitglieder sowie Auflösung von Kommissionen,

5. Bestellung und Abberufung der Referenten und Referentinnen, der Berichterstatter und Berichterstatterinnen,

6. Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Verbandsversammlung und im Hauptausschuss des Verbandes der bayerischen Bezirke,

7. Errichtung, Übernahme und wesentliche Änderung einschließlich Sanierung sowie Namensgebung öffentlicher Einrichtungen und deren Auflösung,

8. Beschlussfassung über das Gleichstellungskonzept des Bezirks (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes),

9. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates der „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen,

10. Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat der „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ gemäß der Unternehmenssatzung,

11. Angelegenheiten des Bezirks von grundsätzlicher Bedeutung und / oder hoher finanzieller Tragweite, die Auswirkungen auf das „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ bzw. eine seiner Tochtergesellschaften haben,

12. Abschluss von genehmigungspflichtigen Bürgschaften, sofern diese nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden (Art. 64 Abs. 2 BezO).

§ 4

Beteiligung an Zweckverbänden und Entsendung von Bezirksvertretern bzw. Bezirksvertreterinnen in rechtlich selbstständige Unternehmen

Dem Bezirkstag sind ferner zur Entscheidung vorbehalten:

1. Beteiligung an Zweckverbänden (Art. 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG –), der Abschluss von Zweckvereinbarungen (Art. 7 KommZG) und die Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (Art. 4 KommZG),

2. Austritt, Auflösung und Kündigung der unter Nummer 1 genannten Beteiligungen des Bezirks,

3. ¹Bestellung und Abberufung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks für die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes sowie für die Organe eines Unternehmens in Privatrechtsform oder eines Kommunalunternehmens, insbesondere Gesellschafterversammlung, Verwaltungsausschuss, Aufsichts- und Verwaltungsrat; die Bestellung erfolgt nach dem Verfahren nach St. Laguë/Schepers. ²Soweit die jeweilige Unternehmenssatzung oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, ist § 5 Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Ausschussgemeinschaften jeder im Bezirkstag vertretene Wahlvorschlag an der Verteilung teilnimmt. ³Darüber hinaus soll für jeden Vertreter bzw. jede Vertreterin mindestens ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin namentlich bestellt werden. Ist der Bezirkstagspräsident Vertreter bzw. die Bezirkstagspräsidentin Vertreterin, gilt die gesetzliche Regelung der Stellvertretung, sofern im Einzelfall keine abweichende Bestimmung getroffen wurde,

4. ¹Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks in einem Verbandsausschuss soweit satzungsmäßig vorgesehen; die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt nach dem Verfahren nach St. Laguë/Schepers. ²Im Übrigen ist § 5 Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mehrheitsverhältnisse in der Verbandsversammlung ausschlaggebend sind.

2. Abschnitt

Die Ausschüsse

§ 5

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Bezirkstag bestellt als ständige Ausschüsse

1. den Bezirksausschuss (Art. 25 BezO),

2. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 85 BezO),

(2) Als weitere Ausschüsse bildet der Bezirkstag gemäß Art. 28 BezO

1. den Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie,

2. den Sozial- und Gesundheitsausschuss,
3. den Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen,
4. den Personalausschuss,
5. den Werkausschuss für das Kultur- und Bildungszentrum Kloster Seeon des Bezirks Oberbayern.

(3) Der Bezirkstag kann, soweit gesetzlich zulässig, im Bedarfsfall durch Beschluss weitere vorbereitende und beschließende Ausschüsse bilden und dabei von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichende Zuständigkeiten festlegen.

(4) ¹Die Ausschüsse nach Absatz 1 Nr. 1 und nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4, bestehen aus dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und zwölf Bezirkstagsmitgliedern. ²Der Ausschuss nach Absatz 1 Nr. 2 besteht aus sieben Bezirkstagsmitgliedern, der Ausschuss nach Absatz 2 Nr. 5 aus dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und acht Bezirkstagsmitgliedern.

(5) ¹An der Verteilung der Ausschusssitze nehmen die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen (§ 15 Abs. 1) und Ausschussgemeinschaften (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO, § 15 Abs. 2) und Gruppen (§ 15 Abs. 2 Satz 1) teil. ²Dabei ist das Verfahren nach St. Laguë/Schepers anzuwenden. ³Eine Sitzverteilung nach diesem Verfahren ist ausgeschlossen, wenn eine dabei im Einzelfall durch eine sog. Über-Aufrundung auftretende Überrepräsentation einer Fraktion, Ausschussgemeinschaft oder Gruppe zu Lasten einer anderen durch alternative Verfahren vermieden wird, ohne dass die bei diesen Verfahren auftretenden Rundungsfehler zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen führen. ⁴Im Fall des Ausschlusses des Verfahrens nach St. Laguë/Schepers erfolgt die Sitzverteilung zunächst nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. ⁵Führt die Berechnung nach diesem Verfahren zu einer Sitzverteilung, wie sie bei einer Berechnung nach dem Verfahren nach St. Laguë/Schepers nach § 5 Abs. 5 Satz 3 ausgeschlossen ist, erfolgt die Sitzverteilung nach dem d'Hondt'schen Verfahren. ⁶Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der Sitze im Bezirkstag. ⁷Haben mehrere Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist auf die Zahl der bei der Wahl auf die Wahlkreisvorschläge abgegebenen Erst- und Zweitstimmen zurückzugreifen. ⁸Bei Ausschussgemeinschaften werden die Stimmen der sie umfassenden Wahlkreisvorschläge zusammengerechnet. ⁹Zuletzt entscheidet das Los (Art. 26 Abs. 2 BezO). ¹⁰Während der Wahlzeit im Bezirkstag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sind auszugleichen. ¹¹Scheidet ein Bezirkstagsmitglied aus der von ihm vertretenen Fraktion oder Ausschussgemeinschaft aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss. ¹²Der Sitz ist auf Vorschlag der Fraktion oder Ausschussgemeinschaft nach den neuen Stärkeverhältnissen zu besetzen (Art. 26 Abs. 3 BezO). ¹³Der Bezirkstag ist an die Vorschläge der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften gebunden (Art. 26 Abs. 2 Satz 4 BezO). ¹⁴Vorschläge der Fraktionen und

Ausschussgemeinschaften sollen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

(6) ¹Für jedes Ausschussmitglied sind zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen namentlich zu bestellen. ²Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin ist nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes beratungs- und stimmberechtigt. ³Scheidet ein Mitglied, ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus, so ist die Stelle neu zu besetzen.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeit

(1) Der Bezirkstag überträgt den Ausschüssen allgemein die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die weder nach §§ 2 bis 4 ihm selbst, noch nach Art. 33 BezO dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin zustehen, noch durch § 17 und § 18 dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluss nach Art. 34 Abs. 2 BezO dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Den Werkausschüssen für Eigenbetriebe überträgt er bestimmte Angelegenheiten in der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.

§ 7

Der Bezirksausschuss

(1) Der Bezirksausschuss ist in allen Angelegenheiten zuständig, soweit nicht durch Rechtsvorschrift oder in dieser Geschäftsordnung die Zuständigkeit des Bezirkstages, des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin oder eines anderen Ausschusses begründet wird.

(2) Der Bezirksausschuss ist vorbereitend zuständig für

1. alle Angelegenheiten, die dem Bezirkstag zugewiesen oder vorbehalten sind, soweit der Bezirkstag nicht als Organ eines Eigenbetriebs zuständig ist,

2. die Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat der „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ gemäß § 6 Abs. 6 Satz 2 der Unternehmenssatzung.

(3) Der Bezirksausschuss ist beschließend insbesondere zuständig für

1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen, soweit damit keine Errichtung, Schließung oder wesentliche Änderung einer öffentlichen Einrichtung des Bezirks verbunden und nicht die Werkleitung oder der Werkausschuss eines Eigenbetriebs oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin zuständig ist,

2. die Übertragung von einem Eigenbetrieb zugeordneten Vermögensgegenständen zur allgemeinen Verwaltung des Bezirks und umgekehrt, soweit damit keine Errichtung, Schließung oder wesentliche Änderung einer öffentlichen

Einrichtung des Bezirks verbunden und nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin zuständig ist,

3. Freigabe aller förder- und/oder baurechtlich genehmigten Projekte ohne Rücksicht auf die Gesamtkosten, soweit nicht der Werkausschuss eines Eigenbetriebs oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 18 Nrn. 2 und 3 zuständig ist,

4. Bestellung und Abberufung der Leiter und Leiterinnen der Bezirkseinrichtungen, der Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen, ohne Rücksicht auf den Stellenwert, soweit die Eigenbetriebssatzungen nichts anderes bestimmen,

5. die Erteilung von Weisungen an Personen, die vom Bezirk in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in Privatrechtsform entsandt oder auf seine Veranlassung gewählt worden sind, soweit entsprechende Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung vorbehalten sind (Art. 79 Abs. 2 Satz 3 BezO),

6. die Erteilung von Weisungen an Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks in der Verbandsversammlung eines kommunalen Zweckverbands (Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG),

7. die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt über der Wertgrenze des § 15 Abs. 2 Nr. 2 SKZVI, für die eine Investitionsumlage erwartet wird (§ 22 Abs. 2 SKZVI),

8. Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bezirk und Regierung (Art. 35 BezO),

9. Abgabe von Stellungnahmen zu Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, zu Bauleitplänen und sonstigen Planungsverfahren und -fragen, die für den Bezirk von grundsätzlicher Bedeutung sind oder unmittelbare Auswirkungen auf Bezirkseinrichtungen oder Bezirksaufgaben haben, soweit Eigenbetriebssatzungen nichts anderes bestimmen,

10. Entscheidung über die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Stiftungen und sonstigen Organisationen des privaten Rechts sowie die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks, soweit nicht § 4 Anwendung findet,

11. Bestellung und Abberufung der Prüfer und Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes und die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 BezO),

12. Bestellung des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin (Art. 89 BezO), soweit nicht in den Eigenbetriebssatzungen etwas anderes bestimmt ist,

13. Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen den Bescheid über die Bezirksumlage.

§ 8

Der Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend zuständig für

1. die Angelegenheiten der örtlichen Rechnungsprüfung,
2. die Beratung über die Erledigung der Berichte über die örtlichen und überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist prüfend und feststellend zuständig für

1. die örtliche Prüfung der Jahresrechnung des Bezirks und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Krankenhäuser und Bezirksgüter (Art. 85 Abs. 1 BezO) sowie von Unternehmen in Privatrechtsform und Kommunalunternehmen, soweit ihm im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung entsprechende Prüfungsrechte eingeräumt wurden.

2. die Prüfung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung (§ 6 der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung vom 3. November 1981 (BayRS 2023-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195)),

3. die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt.

§ 9

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss

(1) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist vorberatend zuständig für

1. die Angelegenheiten des Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgerechts, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), für die abschließend der Bezirkstag oder ein anderer Ausschuss des Bezirks zuständig ist,

2. das Psychiatrie- und Suchthilfekonzept des Bezirks Oberbayern.

(2) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für

1. die grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG),

2. die Bewilligung von Zuwendungen und Zuschüssen an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Träger von Einrichtungen und Diensten,

3. den Erlass von Richtlinien im Sinne des Art. 84 Abs. 4 AGSG,

4. die Bestellung der Patientenförsprecher und Patientenförsprecherinnen auf Vorschlag des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin,

5. die Vorgabe des Konzepts für die psychiatrische Abteilung der „Klinikum Ingolstadt gemeinnützigen GmbH“.

§ 10

Die Werkausschüsse

Die Werkausschüsse sind für die ihnen in der jeweiligen Eigenbetriebsatzung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 11

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie

(1) Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie ist, soweit nicht der Werkausschuss eines Eigenbetriebs zuständig ist,

1. vorberatend zuständig für den Umwelt- und Naturschutz sowie die Abfallwirtschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Zusammenhang mit den Aufgaben oder Einrichtungen und sonstigen Sachaufgaben des Bezirks besteht,

2. nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für

a) Genehmigung der eingabefähigen Entwurfsplanung bei Bauvorhaben soweit nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 18 zuständig ist,

b) die Vergabe von Planungsleistungen sowie für sämtliche Leistungen, die in Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen, soweit nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 18 oder die Regierung nach Art. 35b BezO zuständig ist,

c) den Erlass von Verfahrensregelungen im Bereich der Bauwirtschaft,

d) die Bewilligung von Zuschüssen nach Maßgabe des Haushalts.

(2) ¹Dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie wird die Arbeitsgruppe „BAU“ als vorberatendes Gremium zur Seite gestellt. ²Die Arbeitsgruppe besteht aus je einem Mitglied der im Ausschuss vertretenen Parteien, Wählergruppen und Ausschussgemeinschaften. ³Für jedes Mitglied der Arbeitsgruppe ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin namentlich zu bestellen.

§ 12

Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen

(1) Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen ist vorberatend zuständig für

1. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Kultur, insbesondere der Heimat-, Denkmal- und Volksmusikpflege einschließlich der Kulturtage, der Kulturpreise, der Museen, des Schul- und Sportwesens des Bezirks, sowie in Fragen der Jugendpflege,

2. eingabefähige Entwurfsplanungen bei Bauvorhaben im Schul-, Museums- und Kulturbereich.

(2) Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen ist nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für

1. alle Kultur-, Museums- und Schulangelegenheiten, für die keine anderen Bezirksorgane zuständig sind,

2. Feststellung der Bedarfssituation und Genehmigung von Raum- und Funktionsprogrammen bei Bauvorhaben im Schul-, Museums- und Kulturbereich,

3. die Bewilligung von Zuschüssen,

4. den Erlass von Verfahrensregelungen für Kultur-, Museums- und Schulangelegenheiten.

§ 13

Der Personalausschuss

Der Personalausschuss ist, soweit es sich nicht um Eigenbetriebe handelt,

1. vorberatend zuständig für

a) die grundsätzlichen personellen Angelegenheiten der Bezirksbediensteten,

b) die Bestellung und Abberufung der Leiter und Leiterinnen der Bezirkseinrichtungen, der Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen ohne Rücksicht auf ihren Stellenwert.

2. beschließend zuständig für

a) die beamtenrechtlichen Angelegenheiten im Sinne des Art. 34 Abs. 1 BezO und vergleichbarer Entscheidungen für Beschäftigte im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht der Bezirksausschuss oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß §§ 17 und 18 zuständig ist,

b) die Erhebung von Disziplinarclagen.

3. Abschnitt

Kommissionen

§ 14

Bildung von Kommissionen

¹Der Bezirkstag kann zu seiner Beratung aus seiner Mitte in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen bilden, denen

auch andere Personen als Mitglieder angehören können.
²Über Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Kommissionen sowie über die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt der Bezirkstag, wobei das Verfahren nach St. Laguë/Schepers zu beachten ist.

4. Abschnitt

Fraktionen, Referenten und Referentinnen

§ 15

Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

(1) Die über einen Wahlkreisvorschlag direkt oder über die Liste gewählten Bezirkstagsmitglieder bilden eine Fraktion, wenn ihrer Gruppe aufgrund des Verfahrens nach St. Laguë/Schepers mindestens ein Sitz in einem ständigen oder weiteren Ausschuss (§ 5) zusteht.

(2) ¹Einzelne Bezirkstagsmitglieder oder Gruppen, die sonst bei der Besetzung der Ausschüsse keine Berücksichtigung finden würden, können sich zum Zwecke der Erlangung von Ausschusssitzen zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BezO). ²Sie teilen das, bezogen auf die einzelnen Ausschüsse, dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin mit.

(3) ¹Bezirkstagsmitglieder können sich auch Fraktionen im Sinne des Absatzes 1 mit deren Zustimmung anschließen, jedoch kann ein Bezirkstagsmitglied nur einer Fraktion angehören. ²Die für die Ausschussbesetzung maßgebende Fraktionsstärke ändert sich aber nur dann, wenn sich anschließende Bezirkstagsmitglieder von ihrer bisherigen Fraktion und deren Wählern öffentlich abwenden und künftig die Politik der neuen Fraktion unterstützen; andernfalls entsteht nur ein so genanntes Hospitantenverhältnis.

(4) ¹Die Fraktionen und Gruppen teilen dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin ihre Bezeichnung und ihre Mitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen mit. ²Pro angefangene zehn Mitglieder einer Fraktion darf dabei ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin benannt werden.

§ 16

Referenten und Referentinnen,

Berichterstatter und Berichterstatterinnen

(1) ¹Der Bezirkstag kann aus seiner Mitte je einen Referenten bzw. eine Referentin für die Einrichtungen des Bezirks sowie für andere abgegrenzte Aufgabengebiete bestellen, wobei das Verfahren nach St. Laguë/Schepers zu beachten ist. ²Der Referent bzw. die Referentin ist kein Organ des Bezirks, sondern ein Bindeglied zwischen dem Bezirkstag und der Einrichtung. ³Der Referent bzw. die Referentin berichtet über die Angelegenheiten der Einrichtung, insbesondere über die Haushaltsführung.

2) ¹Bei der Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Referent bzw. die Referentin mit allen bedeutsamen Angelegenheiten seines bzw. ihres Wirkungskreises vertraut zu machen. ²Der Referent bzw. die Referentin ist von der Einrichtung oder der Bezirksverwaltung unverzüglich über alle bedeutsamen Angelegenheiten der Einrichtung zu informieren. ³Bei Eigenbetrieben informiert die Einrichtung. ⁴Der Referent bzw. die Referentin kann jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen oder in seiner bzw. ihrer Eigenschaft Schreiben des Bezirks oder seiner Einrichtungen unterzeichnen oder Erklärungen für den Bezirk abgeben.

(3) ¹Der Bezirkstag kann aus seiner Mitte für bestimmte Aufgabengebiete auch je drei Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen aus seiner Mitte bestellen. ²Für die Besetzung der Berichterstatter findet je Aufgabengebiet das Verfahren nach St. Laguë/Schepers Anwendung.

5. Abschnitt

Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin

§ 17

Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin führt den Vorsitz im Bezirkstag, in den ständigen und in den weiteren Ausschüssen; für den Prüfungsausschuss gilt die Sonderregelung in Art. 85 Abs. 2 BezO. ²Die Regelung in Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BezO über den Vorsitz in den weiteren Ausschüssen bleibt unberührt.

(2) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin ist gemäß Art. 33 Abs. 3 BezO befugt, anstelle des Bezirks oder seiner Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er bzw. sie dem Bezirkstag oder dem zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ³Er bzw. sie ist zuständig für den Erlass dringlicher Anordnungen nach Art. 42 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

(3) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin vollzieht die Beschlüsse des Bezirks und seiner Ausschüsse (Art. 32 BezO). ²Er bzw. sie vertritt den Bezirk nach außen (Art. 33a BezO); die Regelung in Art. 35b Abs. 3 BezO bleibt unberührt. ³Die Zuständigkeit für den Vollzug von Beschlüssen der Organe eines Eigenbetriebs und dessen Vertretung nach außen bestimmt sich nach Art. 74 Abs. 3 Satz 1 BezO und der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.

(4) ¹Hält der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin Beschlüsse des Bezirks oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so hat er bzw. sie sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. ²Diese Befugnisse stehen dem Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin zu, soweit der Regierung

Verwaltungsaufgaben des Bezirks nach Art. 35b BezO übertragen sind (Art. 52 Abs. 2 BezO).³ Von einer solchen Aussetzung ist der Bezirkstag bzw. der beschließende Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(5) Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin erledigt in eigener Zuständigkeit nach Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BezO

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit nicht die Werkleitung eines Eigenbetriebs zuständig ist,

2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.

(6) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin ist nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BezO zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten. ²Er bzw. sie wird gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BezO ermächtigt,

1. die Beamten und Beamtinnen des Bezirks der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 zu ernennen und die Beamten und Beamtinnen des Bezirks der Besoldungsgruppen A 1 bis A 14 zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,

2. die Beschäftigten, deren Vergütung mit der Besoldung der in Nummer 1 genannten Beamten und Beamtinnen vergleichbar ist, einzustellen, höher zu gruppieren und zu entlassen,

³Art. 74 Abs. 3 Satz 4 BezO bleibt unberührt.

(7) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin wird durch den gewählten Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin vertreten. ²Ist dieser bzw. diese verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin der vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreter bzw. die vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreterin (Art. 31 Abs. 1 BezO). ³Ist auch dieser bzw. diese verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin

1. im Bezirkstag, den Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien sowie bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten für den Bezirk das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied;

2. im Übrigen der Direktor bzw. die Direktorin der Bezirksverwaltung und bei Verhinderung der Vertreter bzw. die Vertreterin aus dem höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst.

(8) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn der zu Vertretende bzw. die zu Vertretende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere infolge der Abwesenheit

vom Sitz der Bezirksverwaltung von mehr als drei Arbeitstagen, wegen Urlaub oder Krankheit nicht in der Lage ist, sein bzw. ihr Amt auszuüben. ²Bei kurzzeitiger Abwesenheit bis zu drei Arbeitstagen regelt sich die Arbeitsvertretung in Geschäften der laufenden Verwaltung nach Absatz 7 Satz 3 Nr. 2, vorausgesetzt, der gewählte Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin ist ebenfalls abwesend. ³Für den Vorsitz im Bezirkstag, in einem Ausschuss oder in einer Kommission liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn der zu Vertretende bzw. die zu Vertretende in der Sitzung nicht anwesend ist.

(9) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner bzw. ihrer Befugnisse dem gewählten Stellvertreter bzw. der gewählten Stellvertreterin und nach dessen bzw. deren Anhörung auch einem Bezirkstagsmitglied übertragen. ²Ferner kann er bzw. sie Aufgaben dem Direktor bzw. der Direktorin der Bezirksverwaltung, den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen der Bezirksverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen (Art. 31 Abs. 2 BezO).

§ 18

Weitere Zuständigkeiten des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin sowie laufende Angelegenheiten

(1) Kraft Gesetzes oder als laufende Angelegenheiten gemäß Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO obliegen dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin, soweit nicht Art. 74 Abs. 3 Satz 1 BezO und die Eigenbetriebssatzungen entgegenstehen, insbesondere

1. Führung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bezirksverwaltung sowie der Einrichtungen des Bezirks, Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten der Bezirksverwaltung und der Bezirkseinrichtungen, insbesondere Erlass von Dienstordnungen und Dienstanweisungen, Regelung der Geschäftsverteilung, Zeichnungsbefugnis, Anordnungsbefugnis, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnung,

2. Abschluss von Rechtsgeschäften mit einer Verpflichtung des Bezirks bis zu einem Geldwert von einmalig 150.000 € (netto) oder wiederkehrend monatlich bis zu 10.000 € (netto), im Falle der Aufteilung in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend; diese Angelegenheiten können nur im Rahmen des Bezirkshaushaltes sowie der Richtlinien und der Grundsatzbeschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse erledigt werden,

3. Erstellung von Vorentwürfen und eingabefähigen Entwurfsplanungen sowie Raum- und Funktionsprogrammen für Baumaßnahmen, Durchführung von Bedarfsprüfungen und Förderverfahren, Vollzug des Art. 73 der Bayerischen Bauordnung, Durchführung von Ausschreibungen, Bauvertrags- und Verdingungswesen, Genehmigung der eingabefähigen Entwurfsplanungen bei Bauvorhaben bis

150.000 € (netto), Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen bei Baumaßnahmen, deren Gesamtkostenrahmen mittels Freigabe der Maßnahme durch den Bezirksausschuss (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) genehmigt wurde sowie die Änderung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen in Zusammenhang mit Baumaßnahmen, wenn der genehmigte Gesamtkostenrahmen nicht überschritten wird und mit der Änderung keine Plan-/Nutzungsänderung verbunden ist.

4. Einleitung und Führung von Aktivprozessen, Führung von Passivprozessen sowie Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, Bestellung eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin in den Fällen des Anwaltszwanges sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung geboten erscheint, jeweils ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes, Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Gerichtsverfahren mit einer Vergleichssumme bis zu 150.000 €,

5. ¹Entscheidung über personelle Angelegenheiten der Bezirksbediensteten im Einzelfall, soweit nicht der Bezirkstag oder ein Ausschuss nach Art. 34 Abs. 1 BezO in Verbindung mit §§ 2 bis 4 und §§ 6 bis 13 dieser Geschäftsordnung oder nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen als oberste Dienstbehörde zuständig ist, insbesondere Zuweisungen in einzelne Planstellen, Versetzungen von Bezirksbediensteten innerhalb des Bezirks (einschließlich seiner Einrichtungen), Entscheidung über Anträge auf Genehmigung von Urlaub, Nebentätigkeiten und Teilzeitbeschäftigung sowie Widerspruchsangelegenheiten und von In- und Auslandsdienstreisen jeweils ohne Rücksicht auf die Besoldungsgruppe; gleiches gilt für die Beschäftigten. ²Diese Angelegenheiten können nur im Rahmen des Bezirkshaushalts, des Stellenplans, der gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften sowie der Richtlinien und Grundsatzbeschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse erledigt werden,

6. Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktrittsbewilligungen für dingliche Belastungen einschließlich Grundbuchvormerkungen,

7. Stundung und Gewährung von Teilzahlungen bis zu 75.000 €,

8. Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu 25.000 € im Einzelfall; Abgabe von Anerkennnissen und Abschluss von Vergleichen bis zu 25.000 € im Einzelfall, 5.000 € wiederkehrend,

9. nachträgliche Zinsänderung für aufgenommene Kredite,

10. Aufnahme von Krediten sowie von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrages,

11. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und deren Deckung bis zu 10.000 € (netto) je Haushaltsansatz,

12. Bestellung der Kassenverwalter bzw. Kassenverwalterinnen und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen,

13. An- und Verkauf sowie Tausch von Wertpapieren,

14. Annahme und Ausschlagung von Geschenken und Spenden bis zu einem Wert von 1.000 €,

15. Annahme und Ausschlagung von Erbschaften bis zu einem Wert von 100.000 €,

16. Abstimmung über die Zahl der Abschreibungsanteile gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 SKZVI,

17. Entscheidung in den Angelegenheiten des Bezirks als überörtlicher Träger in Angelegenheiten des Sozialhilfe- und Kriegsoferfürsorgerechts, des Vollzugs des Grundsicherungsgesetzes (GSiG), des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ohne Wertbegrenzung einschließlich der Führung von Rechtsstreitigkeiten und des Abschlusses von Vergleichen sowie Erlass von Einzelweisungen im Sinne des Art. 84 Abs. 4 Halbsatz 2 AGSG, soweit nicht der Sozial- und Gesundheitsausschuss zuständig ist,

18. öffentliche Bekanntmachungen,

19. Verleihung der Bezirksmedaille,

20. Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 Abs. 2 BezO),

21. Bewilligung von Zuschüssen in den Bereichen Heimatpflege, Volksmusik, Fischerei- und Bienenfachberatung, Natur- und Landschaftsschutz, Kultur und Denkmalpflege bis zu einer Höhe von 2.500 € im Einzelfall,

22. Entscheidungen in der Funktion als Gesellschaftsvertreter des Bezirks Oberbayern in Gesellschaften des privaten Rechts,

23. Stellungnahmen zur Änderung von unbewohntem Bezirksgebiet.

(2) Soweit Aufgaben nach Absatz 1 nicht unter Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO fallen, werden sie hiermit dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin gemäß Art. 33 Abs. 2 BezO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Zweiter Teil

Der Geschäftsgang des Bezirkstags und seiner Ausschüsse

1. Abschnitt

Geschäftsgang des Bezirkstags

§ 19 Sitzungszwang und Zutrittsrecht

(1) ¹Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 BezO). ²Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. ³Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im so genannten Umlaufverfahren ist unzulässig.

(2) Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags (Art. 43 Abs. 2 BezO) haben alle nach Maßgabe des für Zuhörer und Zuhörerinnen verfügbaren Raumes Zutritt. ²Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 43 Abs. 2 BezO) werden behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Leistungen, wenn persönliche Dinge der Bieter bzw. Bieterinnen und / oder Ausschlussgründe von der Ausschreibung beraten und beschlossen werden.

(2) Ferner werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung durch Gesetz vorgeschrieben oder von den zuständigen Behörden angeordnet ist,
2. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache oder aus Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder wegen berechtigter Interessen einzelner erforderlich ist, insbesondere die Entscheidung über Ehrungen und Auszeichnungen.

(3) Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Abschnitte der Verhandlung beschränkt werden.

(4) ¹Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. ²Die Bekanntgabe erfolgt in der nächsten auf den Wegfall der Geheimhaltungsgründe folgenden öffentlichen Sitzung des Bezirkstags oder eines beschließenden Ausschusses.

§ 21 Vorbereitung der Sitzungen

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin schlägt die Tagesordnung für den Bezirkstag in der Ladung vor. ²Die Bezirkstagsmitglieder werden durch den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin

schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen unter Beifügung der Tagesordnung geladen. ³Es gilt das Datum des Poststempels. ⁴Nachträge zur Tagesordnung bedürfen der Zustimmung des Bezirkstags. ⁵Zu Beginn der Sitzung setzt der Bezirkstag die Tagesordnung fest. ⁶Den Bezirkstagsmitgliedern sind nach Möglichkeit die zur Vorbereitung der Beratung erforderlichen Unterlagen gleichzeitig zu übermitteln. ⁷Andernfalls sind diese unverzüglich nachzureichen.

(2) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden zeitgleich mit der Einladung durch Anschlag am schwarzen Brett im Bezirksverwaltungsgebäude bekannt

gegeben und im Internetportal des Bezirks Oberbayern veröffentlicht.

(3) Über die Vorbereitungen der Sitzungsverhandlungen trifft der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin die notwendigen Entscheidungen.

(4) ¹Absatz 1 gilt nicht für die konstituierende Sitzung des Bezirkstags nach einer Neuwahl. ²Bis zur Wahl des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin leitet der Regierungspräsident bzw. die Regierungspräsidentin oder das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied die Sitzung. ³Im Übrigen gilt Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BezO.

§ 22 Stellung von Sachanträgen und deren Behandlung

(1) Anträge, die vom Bezirkstag behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen, kurz zu begründen und beim Bezirkstagspräsidenten bzw. bei der Bezirkstagspräsidentin einzureichen, der bzw. die die Fraktionen unverzüglich unterrichtet.

(2) Soweit Anträge Ausgaben verursachen, müssen sie gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten.

(3) ¹Die Anträge sind innerhalb einer Frist von vier Monaten, in den Fällen des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BezO innerhalb einer Frist von drei Wochen, dem Bezirkstag zur Beschlussfassung zu unterbreiten. ²Die Viermonatsfrist kann in Ausnahmefällen, in denen die Kosten einer Bezirkstagsitzung außer Verhältnis zur Wichtigkeit eines Antrags stehen, bis zu zwei Monaten überschritten werden. ³Ist wegen der Schwierigkeiten oder des Umfangs notwendiger Vorarbeiten eine Einhaltung dieser Frist nicht möglich, so erhält der zuständige Fachausschuss innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung einen Zwischenbericht.

(4) Dringliche Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen und in der Sitzung behandelt werden sollen, können bis zu Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

(5) Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

§ 23

Vorsitz und Handhabung der Ordnung

(1) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit (Art. 38 Abs. 1 BezO) fest, leitet und schließt die Sitzung. ²Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

(2) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Redner und Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand

abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. ²Er bzw. sie kann Teilnehmer und Teilnehmerinnen, welche die Ordnung stören, zur Ordnung rufen. ³Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende das Wort entziehen.

(3) ¹Bezirkstagsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Bezirkstags (Art. 44 Abs. 1 Satz 2 BezO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Bezirkstags kein Widerspruch erhebt. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Bezirkstag (Art. 44 Abs. 2 BezO).

(4) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Zuhörer und Zuhörerinnen, die durch Beifalls- oder Missfallenskundgebungen oder auf andere Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. ²Er bzw. sie kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer und Zuhörerinnen mit Ausnahme der Presse aus dem Sitzungsraum verweisen und nötigenfalls entfernen lassen.

(5) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) ¹Die Bezirkstagsmitglieder sind gehalten, sich in die aufliegende Anwesenheitsliste einzutragen. ²Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist unter Angabe des Grundes dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin rechtzeitig anzuzeigen. ³Die eingegangene Entschuldigung wird in der Anwesenheitsliste vermerkt.

§ 24

Beratungsgrundsätze, Sachverständige, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) ¹Die Reihenfolge der Beratung richtet sich nach der Tagesordnung. ²Gegenstände der nichtöffentlichen Sitzung werden grundsätzlich nach denen der öffentlichen Sitzung, Angelegenheiten außerhalb der Tagesordnung regelmäßig am Schluss der Sitzung behandelt. ³Durch Beschluss kann

eine andere Reihenfolge der Tagesordnung festgelegt werden.

(2) Soweit erforderlich, können auf Beschluss des Bezirkstags Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden.

(3) Bezirkstagsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen sind (Art. 40 Abs. 1 BezO), haben dies dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung unaufgefordert mitzuteilen.

§ 25

Berichterstattung, Reihenfolge der Wortmeldungen

(1) ¹Zu jedem Beratungsgegenstand ist zuerst über den Sachverhalt zu berichten. ²Es soll ein bestimmter Antrag gestellt werden. ³Wenn eine Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten wurde, ist der Ausschussbeschluss vorzutragen.

(2) ¹Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Sachverständigen bzw. der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Beratung und erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende über die Reihenfolge. ³Er bzw. sie kann sich jederzeit auch selbst in die Beratung einschalten. ⁴Der Verwaltung kann er bzw. sie Gelegenheit zur Äußerung geben.

(3) ¹Das Wort kann wiederholt erteilt werden, zum gleichen Verhandlungsgegenstand jedoch nicht mehr als dreimal. ²Die Redner und Rednerinnen haben sich an den zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) ¹Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung oder Berichtigung von Tatsachen ist das Wort unverzüglich zu erteilen. ²Erfolgt diese Wortmeldung während einer Rede, so kommt sie unmittelbar nach der Rede zum Aufruf.

(5) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat das Recht zur Schlussäußerung. ²Die Beratung wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden geschlossen.

§ 26

Anträge zur Geschäftsordnung, Zusatz- und Änderungsanträge

(1) Während der Beratung über einen Verhandlungsgegenstand sind jederzeit zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge auf Schluss der Redeliste, Schluss der Aussprache oder auf Verkürzung der Redezeit,
3. Zusatz- oder Änderungsanträge,

4. die Zurückziehung des Antrages.

(2) ¹Über Anträge nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ist nach Anhörung je eines Redners bzw. einer Rednerin für und gegen den Antrag sofort abzustimmen. ²Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 können nur von Bezirkstagsmitgliedern gestellt werden, die nicht selbst zur Sache gesprochen haben.

(3) Die Anträge nach Absatz 1 bedürfen nicht der Schriftform.

§ 27

Abstimmungsgrundsätze

(1) Nach Schluss der Aussprache lässt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende über den Antrag (§ 25 Abs. 1 Satz 2) abstimmen.

(2) ¹Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so geschieht dies in der nachstehenden Reihenfolge:

1. Zusatz- oder Änderungsanträge nach § 26 Abs. 1 Nr. 3; Nummer 3 ist entsprechend anzuwenden,

2. Anträge der Ausschüsse,

3. weitergehende Anträge, die nicht Zusatz- oder Änderungsanträge sind; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,

4. zeitlich zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen.

²Anträge, die etwas völlig anderes zum Inhalt haben oder das Gegenteil eines vom Ausschuss vorgeschlagenen Beschlusses zum Gegenstand haben, gelten nicht als Zusatz- oder Änderungsanträge nach Satz 1 Nr. 1. ³Sie fallen unter Satz 1 Nr. 3.

(3) ¹Die Abstimmung vollzieht sich in der Regel durch Handaufheben. ²Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen; ist auch diese zweifelhaft oder beantragt wenigstens ein Viertel der anwesenden Bezirkstagsmitglieder namentliche Abstimmung, so ist diese durchzuführen. ³In diesem Fall stimmen die Mitglieder in der Reihenfolge der Anwesenheitsliste ab, der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stets zuletzt.

(4) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO).

(5) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt bekannt, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

§ 28

Wahlen

(1) ¹Gesetzlich oder durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. ²Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Bezirkstagsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 2 BezO).

(2) ¹Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird aus der Mitte des Bezirkstags ein Wahlausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(3) ¹Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten bzw. der Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. ²Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen. ³Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

(4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen ein (Art. 42 Abs. 3 Sätze 3 und 6 BezO).

(5) ¹Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber bzw. Bewerberinnen mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. ²Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los (Art. 42 Abs. 3 Satz 7 BezO). ³Das Los zieht ein Mitglied des Wahlausschusses. ⁴Die Lose stellt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Wahlausschusses in Abwesenheit dieses Mitglieds her. ⁵Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift darzustellen.

§ 29

Anfragen

¹Jedes Bezirkstagsmitglied hat das Recht, in Bezirksangelegenheiten Anfragen an den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin einzureichen, die es schriftlich beantwortet zu haben wünscht. ²Die Anfragen müssen sich auf Tatsachen beschränken, knapp und sachlich gehalten sein. ³Die Anfragen werden vom Bezirkstagspräsidenten bzw. von der Bezirkstagspräsidentin beantwortet. ⁴Die Antwort soll gegenüber dem Fragesteller bzw. der Fragestellerin binnen eines Monats erfolgen. ⁵Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.

§ 30 Niederschriften

(1) ¹Über die Sitzungen des Bezirkstags werden Ergebnisniederschriften erstellt. ²Für sie gelten die Bestimmungen des Art. 45 BezO. ³Sie werden mit Ausnahme der Niederschrift über die nichtöffentlichen Sitzungen allen Bezirkstagsmitgliedern zugestellt.

(2) ¹Die Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen steht allen Bürgerinnen und Bürgern des Bezirksamts frei. ²Die Ergebnisprotokolle der öffentlichen Sitzungen werden im Internetportal des Bezirksamts Oberbayern veröffentlicht.

(3) ¹Einwendungen gegen den Inhalt sind spätestens zu Beginn der übernächsten Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden geltend zu machen. ²Hilft der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende den Einwendungen nicht ab, entscheidet der Bezirkstag.

(4) Werden keine Einwendungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

(5) ¹Als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschriften können in den Sitzungen Tonträger verwendet werden. ²Die Aufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift (Absätze 2 und 3) unverzüglich zu löschen. ³Jedes Bezirkstagsmitglied kann betreffend seiner eigenen Wortmeldung das Abstellen des Gerätes verlangen.

§ 31 Einsichtnahme durch die Mitglieder des Bezirkstags

¹Die Mitglieder des Bezirkstags sind berechtigt jederzeit Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Bezirkstags und der Ausschüsse und Gremien einzusehen. ²Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden zeitnah in ein internes elektronisches Informationssystem eingestellt.

2. Abschnitt

Geschäftsgang der Ausschüsse und Kommissionen

§ 32 Geschäftsgang

(1) Die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Zweiten Teils dieser Geschäftsordnung gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für den Geschäftsgang in den Ausschüssen und Kommissionen.

(2) Die Behandlungsfrist (§ 22 Abs. 3) soll grundsätzlich acht Wochen nicht überschreiten.

(3) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, veranlasst es selbst die Ladung seines gemäß § 5 Abs. 6 bestellten Stellvertreters bzw. seiner ge-

mäß § 5 Abs. 6 bestellten Stellvertreterin; eine Ladungsfrist ist dabei nicht zu wahren.

(4) ¹Rede-, antrags- und abstimmungsberechtigt sind unbeschadet des § 25 Abs. 2 Satz 4 nur die Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder. ²Berät der Ausschuss bzw. die Kommission einen Antrag eines Bezirkstagsmitglieds, das nicht Mitglied im Ausschuss bzw. in der Kommission ist, so gibt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die Möglichkeit, den Antrag mündlich zu begründen.

(5) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann im Einzelfall von Absatz 4 Ausnahmen zulassen.

(6) Die Referenten und Referentinnen sowie die Berichterstatter und Berichterstatterinnen sollen durch den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin zu den Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden, die ihre Aufgabenbereiche berühren.

(7) ¹Zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses lädt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ein; der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin erhält einen Abdruck der Einladung. ²Bezirksbedienstete, Vertreter von Unternehmen, an denen der Bezirk Oberbayern beteiligt ist und Sachverständige können auf Einladung an den Sitzungen teilnehmen; Mitglieder des Bezirkstags Oberbayern haben jederzeit die Möglichkeit, als Zuhörer teilzunehmen. ³Der Rechnungsprüfungsausschuss berät und beschließt grundsätzlich in nichtöffentlichen Sitzungen.

§ 33 Gemeinsame Sitzung von Ausschüssen

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin kann eine gemeinsame Sitzung mehrerer Ausschüsse und / oder Kommissionen anberaumen, wenn sich die Zuständigkeiten der Gremien überschneiden. ²Die betroffenen Gremien beraten in einer gemeinsamen Sitzung.

(2) ¹Anträge können in diesem Fall von den anwesenden Ausschuss- bzw. Kommissionsmitgliedern für alle gemeinsam beratenden Gremien gestellt werden. ²Es wird jedoch nach Ausschüssen gesondert abgestimmt, zuletzt im beschließenden Ausschuss.

3. Abschnitt

Informationsrecht

§ 34 Auskünfte und Besichtigung von Bezirkseinrichtungen

¹Der Bezirkstag oder seine jeweils zuständigen Ausschüsse haben das Recht, jederzeit die Bezirkseinrichtungen zu besichtigen und dort Auskünfte zu erhalten. ²Der Bezirkstag

oder der jeweils zuständige Ausschuss ist auch befugt, einzelne seiner Mitglieder mit diesem Auftrag zu betrauen.

§ 35
Einsicht in Sitzungsniederschriften,
Information von der Bezirksverwaltung

(1) ¹Die Bezirkstagsmitglieder können in die Sitzungsniederschriften des Bezirkstags und der Ausschüsse Einsicht nehmen (Art. 45 Abs. 2 BezO). ²Dies gilt jedoch nicht für die Sitzungsniederschrift über Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung, von der sie wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen waren.

(2) ¹Die Bezirkstagsmitglieder sind berechtigt, mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin bei der Bezirksverwaltung Akten einzusehen, die mit einem Beratungsgegenstand im Bezirkstag in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sofern nicht die Geheimhaltung geboten ist, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Angelegenheiten von Patienten und Patientinnen der Bezirkskrankenhäuser sowie aus Gründen des Datenschutzes und des Sozialgeheimnisses. ²Das gleiche gilt für Ausschussmitglieder hinsichtlich der Beratungsgegenstände des Ausschusses. ³Der Bezirkstag und die Ausschüsse können einzelne Bezirkstagsmitglieder beauftragen, Akten einzusehen, die sich auf Beratungsgegenstände des Bezirkstags oder des Ausschusses beziehen. ⁴Bei Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung ist eine Akteneinsicht durch die betroffenen Bezirkstagsmitglieder ausgeschlossen.

(3) Im Rahmen der zulässigen Akteneinsicht können Bezirkstagsmitglieder von den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen der Bezirksverwaltung sowie mit deren Zustimmung auch von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen Auskünfte einholen.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 36
Änderung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Bezirkstags geändert werden.

(2) ¹Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall durch ausdrücklichen Beschluss abgewichen werden, falls nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. ²Gleiches gilt sinngemäß im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Ausschüsse und Kommissionen, soweit es ihren Geschäftsgang betrifft.

§ 37
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18. Dezember 2008 außer Kraft.

München, 28. Juli 2011
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#) / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
B 301 Ismaning – Flughafen München
Zwischenlösung Kreisverkehrsplatz Ludwigstraße bei Hallbergmoos
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+340**

**Bekanntgabe vom 17. August 2011
32-4354.0-PLG-031**

Das Staatliche Bauamt Freising plant als Zwischenlösung eine verkehrliche Ertüchtigung des bestehenden Kreisverkehrs Ludwigstraße bei Hallbergmoos im Zuge der zur Bundesstraße B 301 aufgestuften Kreisstraße FS 44 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+340 durch die Anlage von Bypassstreifen bis zu einem späteren Ausbau der FS 44. Für dieses Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Freising mit Schreiben vom 29. Juli 2011 Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser und Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nicht betroffen. Für das Bauvorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Bauvorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2726 eingeholt werden.

München, 17. August 2011
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bundesstraße B 471
Garching b. München – Aschheim
Ertüchtigung des Knotenpunktes B 471 – B 388 bei Ismaning
von Bau-km 0+015 (links) bis Bau-km 0+210 (rechts)**

**Bekanntgabe vom 17. August 2011
32-4354.0-PLG-032**

Das Staatliche Bauamt Freising plant zur verkehrlichen Ertüchtigung des Knotenpunktes B 471 - B 388 bei Ismaning von Bau-km 0+015 (links) bis Bau-km 0+210 (rechts) Fahrbahnverbreiterungen. Für dieses Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Freising mit Schreiben vom 29. Juli 2011 Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser und Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nicht betroffen. Für das Bauvorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Bauvorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2726 eingeholt werden.

München, 17. August 2011
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechszwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt

Vom 19. Juli 2011 44-5103-EI-1/11-14
Vom 4. August 2011

Aufgrund von Art. 26, 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlassen die Regierungen von Oberbayern und von Mittelfranken folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt vom 5. September 1979 (RABl OB S. 212), zuletzt geändert durch die Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt vom 29. Juli 2011 (OBABl S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

3.b)	Hauptschule Beilngries
------	------------------------

Die Hauptschule Beilngries erhält die Bezeichnung Mittelschule Beilngries.

Die Mittelschule Beilngries, die Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und die Mittelschulen Denkendorf und Greding bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Beilngries, der Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und der Mittelschulen Denkendorf und Greding umfasst das Gebiet der Städte Greding und Beilngries, der Märkte Kinding und Kipfenberg sowie der Gemeinde Denkendorf.

2. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

6.a)	Hauptschule Denkendorf
------	------------------------

Die bisherige Volksschule Denkendorf (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Denkendorf fortgeführt.

Die Hauptschule Denkendorf erhält die Bezeichnung Mittelschule Denkendorf.

Die Mittelschule Beilngries, die Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und die Mittelschulen Denkendorf und Greding bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Beilngries, der Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und der Mittelschulen Denkendorf und Greding umfasst das Gebiet der Städte Greding und Beilngries, der Märkte Kinding und Kipfenberg sowie der Gemeinde Denkendorf.

6.b) Grundschule Denkendorf

Es wird die Grundschule Denkendorf errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Denkendorf.

Der Sprengel der Grundschule Denkendorf umfasst die Gemeinde Denkendorf.

3. § 1 Nr. 14.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

14.a)	Hauptschule Kipfenberg, Am Limes
-------	----------------------------------

Die Hauptschule Kipfenberg, Am Limes, erhält die Bezeichnung Mittelschule Kipfenberg, Am Limes.

Die Mittelschule Beilngries, die Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und die Mittelschulen Denkendorf und Greding bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Beilngries, der Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und der Mittelschulen Denkendorf und Greding umfasst das Gebiet der Städte Greding und Beilngries, der Märkte Kinding und Kipfenberg sowie der Gemeinde Denkendorf.

§ 2

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Gliederung der Volksschule Greding, zuletzt geändert durch die Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschule Greding vom 6. Juni 2000 (MFrABl Nr. 12/2000, S. 94), wird wie folgt geändert:

Volksschule Greding (Grund- und Hauptschule):

Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

a)	Hauptschule Greding
----	---------------------

Die bisherige Volksschule Greding (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Greding fortgeführt.

Die Hauptschule Greding erhält die Bezeichnung Mittelschule Greding.

Die Mittelschule Beilngries, die Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und die Mittelschulen Denkendorf und Greding bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Beilngries, der Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und der Mittelschulen Denkendorf und Greding umfasst das Gebiet der Städte Greding und Beilngries, der Märkte Kinding und Kipfenberg sowie der Gemeinde Denkendorf.

b) Grundschule Greding

Es wird die Grundschule Greding errichtet.
Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Greding.

Der Sprengel der Grundschule Greding umfasst die Stadt Greding ohne die Gemeindeteile Großhöbing, Günzenhofen, Steinmühle, Wildbad, Herrnsberg, Kleinnottersdorf, Viehhausen, Obermässing, Hofberg, Rotheneichmühle, Wirthsmühle, Österberg, Röckenhofen, Schützendorf und Untermässing.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 19. Juli 2011	Ansbach, 4. August 2011
Regierung von Oberbayern	Regierung von Mittelfranken

Christoph Hillenbrand	Dr. Thomas Bauer
Regierungspräsident	Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfundsechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 9. August 2011 44-5103-M-3/11-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 19. Juni 1979 (RABI OB S. 230), Neubeschreibung vom 23. Juni 1986 (RABI OB S. 187), zuletzt geändert durch die Vierundsechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 27. Juni 2011 (OBABI S. 113), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
2.	Hauptschule München, an der Albert-Schweitzer-Straße

Die Volksschule München, an der Albert-Schweitzer-Straße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Albert-Schweitzer-Straße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Albert-Schweitzer-Straße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Albert-Schweitzer-Straße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Albert-Schweitzer-Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – Zehntfeldstraße (nicht zugehörig) – Friedrich-Creuzer-Straße (nicht zugehörig) – Alexisweg (zugehörig bis Höhe Ständlerstraße) – kürzeste Verbindung zur Ständlerstraße – Ständlerstraße (Mitte) – Albert-Schweitzer-Straße (Mitte) – Thomas-Dehler-Straße (Mitte) – Putzbrunner Straße (Mitte) – Pfanzeltplatz (Mitte) – Hochäckerstraße (Mitte) – Autobahn Salzburg-München – Ständlerstraße (Mitte) – Hofangerstraße – Heinrich-Wieland-Straße (Mitte).

Die Mittelschulen München, an der Albert-Schweitzer-Straße und am Gerhart-Hauptmann-Ring, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Albert-Schweitzer-Straße, und am Gerhart-Hauptmann-Ring, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Autobahn Salzburg-München – Ständlerstraße – Hofangerstraße – Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – Zehntfeldstraße (nicht zugehörig) – Friedrich-Creuzer-Straße (nicht zugehörig) – Alexisweg – kürzeste Verbindung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Verbindung zur Kreuzung Fauststraße/Schweidensteinstraße – Verlängerung der Fauststraße zur Stadtgrenze – Stadtgrenze.

2. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
4.	Hauptschule München, an der Alfonsstraße

Die Volksschule München, an der Alfonsstraße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Alfonsstraße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Alfonsstraße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Alfonsstraße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Alfonsstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Landshuter Allee (Mitte) – Willi-Gebhardt-Ufer – Linie entlang der Westgrenze des Olympia-Bauzentrums (über die Tierklinik) zur Schwere-Reiter-Straße – Schwere-Reiter-Straße – Elisabethstraße (Mitte) – Winzererstraße (nicht zugehörig) – Heßstraße (nicht zugehörig) – Schleißheimer Straße (nicht zugehörig) – Maßmannstraße (nicht zugehörig) – Dachauer Straße (Mitte) – Stiglmaierplatz (Mitte) – Seidlstraße (nicht zugehörig) – Bahnlinie München/Pasing – Donnersbergerbrücke (nicht zugehörig) – Landshuter Allee (Mitte).

Die Mittelschulen München, an der Alfonsstraße, an der Elisabeth-Kohn-Straße, und am Winthirplatz, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Alfonsstraße, an der Elisabeth-Kohn-Straße, und am Winthirplatz, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Donnersbergerbrücke – Bahnlinie München-Pasing – bis in Höhe Aldegrevestraße – kürzeste Linie zur De-la-Paz-Straße – De-la-Paz-Straße (nicht zugehörig) – Walhallastraße (nicht zugehörig) – Wotanstraße (nicht zugehörig) – Laimer Straße (nicht zugehörig) – Zuccalistraße (nicht zugehörig) – Linie entlang des Schlosses Nymphenburg zur Maria-Ward-Straße – Maria-Ward-Straße (nicht zugehörig) – Wintrichring (Mitte) – Nederlinger Straße (Mitte) – Baldurstraße – Dachauer Straße (Mitte) – Landshuter Allee (Mitte) – Willi-Gebhardt-Ufer – Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal – Belgradstraße (Mitte) – Kurfürstenplatz (Mitte) – Kurfürstenstraße (nicht zugehörig) – Franz-Joseph-Straße (Mitte) – Leopoldstraße (Mitte) – Giselastraße (nicht zugehörig) – Königinstraße – Von-der-Tann-Straße (Mitte) – Ludwigstraße (Mitte) – Odeonsplatz (Mitte) – Brienner Straße – Maximiliansplatz (Mitte) – Lenbachplatz (Mitte) – Karlsplatz (Mitte) – Schützenstraße – Bahnhofplatz (Mitte) – Bahnlinie München/Pasing – Donnersbergerbrücke.

3. § 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
11.	Volksschule München, am Bayernplatz (Hauptschule)

Die Volksschule München, am Bayernplatz (Hauptschule), wird aufgelöst.

4. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
16.	Hauptschule München, an der Bernaystraße

Die Volksschule München, an der Bernaystraße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Bernaystraße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Bernaystraße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Bernaystraße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Bernaystraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Schleißheimer Straße (Mitte) – Goldschmiedplatz – Linie nach Norden – entlang der Ostgrenze der Wohnanlage an der Thelottstraße bis zur Stadtgrenze – Stadtgrenze – kürzeste Linie nach Süden – durch die Mitte der zentralen Grünfläche nach Süden über Carl-Orff-Bogen – Paul-Hindemith-Allee (Mitte) – über Heidemannstraße Linie entlang der Ostseite des Europa-Industrieparkes nach Süden zur Bahnlinie Freimann/Milbertshofen – Bahnlinie Freimann/Milbertshofen nach Westen zur Schleißheimer Straße – Schleißheimer Straße (Mitte).

Die Mittelschulen München, an der Bernaystraße, an der Knappertsbuschstraße, an der Simmernstraße, und an der Situlistraße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Bernaystraße, an der Knappertsbuschstraße, an der Simmernstraße und an der Situlistraße umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Dornacher Weg – Hüllgraben – Schichtlstraße (Mitte) – Oberschlesische Straße – Burgauer Straße – Schimmelweg – Kattowitzer Straße bis zur Einmündung der Krausstraße in die Kattowitzer Straße – kürzeste Linie von dort zur Eylauer Straße – Eylauer Straße – kürzeste Linie von der Eylauer Straße zur Denninger Straße – Denninger Straße (Mitte) – Soldauer Straße – Tucheler-Heide-Straße (Mitte) – kürzeste Linie von der Tucheler-Heide-Straße zum Pachmayrplatz – Pachmayrplatz – Vollmannstraße – Engelschalkinger Straße – Effnerstraße – Effnerplatz (Mitte) – Isarring (Mitte) – Hirschauer Straße (Mitte) – Tivolistraße

(Mitte) – Linie von der Tivolistraße zur Giselastraße – Giselastraße – Leopoldstraße (Mitte) – Franz-Joseph-Straße (Mitte) – Kurfürstenstraße – Kurfürstenplatz (Mitte) – Belgradstraße (Mitte) – Rümmanstraße (nicht zugehörig) – über Leopoldstraße zur Wilhelm-Hertz-Straße – Wilhelm-Hertz-Straße (nicht zugehörig) – Schenkendorfstraße (Mitte) – Autobahn München-Nürnberg (Mitte) – kürzeste Linie nach Norden zur Einmündung Freimanner Bahnhofstraße/ Frankfurter Ring – Freimanner Bahnhofstraße (Mitte) – kürzeste Linie nach Norden zur Bahnlinie Freimann/ Milbertshofen – Bahnlinie Freimann/Milbertshofen nach Westen zur Schleißheimer Straße – Schleißheimer Straße (Mitte) – Goldschmiedplatz – Linie nach Norden entlang der Ostgrenze der Wohnanlage an der Thelottstraße bis zur Stadtgrenze – Stadtgrenze.

5. § 1 Nr. 19 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
19.	Hauptschule München, an der Blumenauer Straße

Die Volksschule München, an der Blumenauer Straße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Blumenauer Straße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Blumenauer Straße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Blumenauer Straße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Blumenauer Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Schlagweg – kürzeste Linie zum Seeholzenweg – Seeholzenweg – Verlängerung des Seeholzenweges zur Kreuzung Gotthardstraße/Fischer-von-Erlach-Straße – Gotthardstraße (nicht zugehörig) – Willibaldstraße (nicht zugehörig) – Senftenauerstraße – Hönigschmidplatz (nicht zugehörig) – Kleinhaderner Straße (nicht zugehörig) – Willibaldstraße – kürzeste Verbindung zur Großhaderner Straße – Großhaderner Straße – Heiglhofstraße – Tischlerstraße (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

Die Mittelschulen München, an der Blumenauer Straße, an der Fernpaßstraße und an der Gardinistraße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Blumenauer Straße, an der Fernpaßstraße, und an der Gardinistraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Schlagweg – kürzeste Linie zum Seeholzenweg – Seeholzenweg – Verlängerung des Seeholzenweges zur Kreuzung Gotthardstraße/Fischer-von-Erlach-Straße – Gotthardstraße (nicht zugehörig) – Willibaldstraße (nicht zugehörig) – Senftenauerstraße – Hönigschmidplatz –

Byeherstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie zur Geßlerstraße – Geßlerstraße (nicht zugehörig) – Querstraße (nicht zugehörig) – Inderstorferstraße (nicht zugehörig) – Guido-Schneble-Straße – Aindorferstraße (nicht zugehörig) – Fürstenrieder Straße (Mitte) – Ammerseestraße – Westendstraße (Mitte) – Siegenburger Straße (Mitte) – kürzeste Linie zu Am Westpark – Am Westpark (Mitte) – Hansastraße (Mitte) – Albert-Roßhaupter-Straße (Mitte) – Luise-Kiesselbach-Platz (Mitte) – Autobahn München/Garmisch-Partenkirchen (Mitte) – Forst-Kasten-Allee (nicht zugehörig) – Tischlerstraße (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

6. § 1 Nr. 25 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
25.	Hauptschule München, an der Cincinnatistraße

Die Volksschule München, an der Cincinnatistraße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Cincinnatistraße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Cincinnatistraße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Cincinnatistraße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Cincinnatistraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Chiemgaustraße (Mitte) – Autobahn München-Salzburg – Stadtgrenze – Lincolnstraße (nicht zugehörig) – Bahnlinie Deisenhofen/München – kürzeste Linie zur Bad-Dürkheimer-Straße – Bad-Dürkheimer-Straße (nicht zugehörig) – Klagenfurter Straße – Görzer Straße (nicht zugehörig) – Chiemgaustraße (Mitte).

Die Mittelschulen München, an der Cincinnatistraße, an der Fromundstraße, an der Führichstraße, an der Ichostraße, und an der Perlacher Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Cincinnatistraße, an der Fromundstraße, an der Führichstraße, an der Ichostraße und an der Perlacher Straße umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – östliches Isarufer – Schyrenplatz – Humboldtstraße – Claude-Lorrain-Straße – kürzeste Verbindung von der Claude-Lorrain-Straße zur Edlingerstraße – Edlingerstraße – Edlingerplatz (Mitte) – Kolombusstraße (Mitte) – Kolombusplatz (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim – Balanstraße (Mitte) – Sankt-Martin-Straße (Mitte) – Anzinger Straße (Mitte) – Bad-Schachener-Straße (Mitte) – Hofangerstraße (nicht zugehörig) – Ständlerstraße (Mitte) – Autobahn München-Salzburg – Stadtgrenze.

7. § 1 Nr. 31 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

31. Hauptschule München, am Echardinger Grünstreifen

Die Volksschule München, am Echardinger Grünstreifen (Hauptschule), wird als Hauptschule München, am Echardinger Grünstreifen, fortgeführt.

Der Hauptschule München, am Echardinger Grünstreifen, wird die Bezeichnung Mittelschule München, am Echardinger Grünstreifen, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, am Echardinger Grünstreifen, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie München/Rosenheim – Berg-am-Laim-Straße (nicht zugehörig) – Leuchtenbergring (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim bis Höhe Weihenstephaner Straße – kürzeste Linie zur Weihenstephaner Straße – Weihenstephaner Straße – Berg-am-Laim-Straße – Fehwiesenstraße – Altöttinger Straße (Mitte) – Echardinger Straße – Gögginger Straße – Vinzenz-von-Paul-Straße – St.-Michael-Straße (Mitte) – Bad-Schachener-Straße (Mitte) – Aschheimer Straße – Grafinger Straße – Bahnlinie München/Rosenheim.

Die Mittelschulen München, am Echardinger Grünstreifen, an der Feldbergstraße, am Inzeller Weg, an der Stuntzstraße, und an der Lehrer-Wirth-Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, am Echardinger Grünstreifen, an der Feldbergstraße, am Inzeller Weg, an der Stuntzstraße, und an der Lehrer-Wirth-Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – kürzeste Entfernung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße – Friedrich-Creuzer-Straße – Zehntfeldstraße – Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – Bad-Schachener-Straße (Mitte) – Aschheimer Straße – Grafinger Straße – Bahnlinie München/Rosenheim – Berg-am-Laim-Straße (nicht zugehörig) – Leuchtenbergring (Mitte) – Prinzregentenstraße (Mitte) – östliches Isarufer – Max-Joseph-Brücke (Mitte) – Tivolistraße (Mitte) – Hirschauer Straße (Mitte) – Isarring (Mitte) – Effnerplatz (Mitte) – Effnerstraße (nicht zugehörig) – Engelschalkinger Straße (nicht zugehörig) – Vollmannstraße (nicht zugehörig) – Pachmayrplatz (nicht zugehörig) – kürzeste Linie vom Pachmayrplatz zur Tucheler-Heide-Straße – Tucheler-Heide-Straße (Mitte) – Soldauer Straße (nicht zugehörig) – Denninger Straße (Mitte) – kürzeste Linie von der Denninger Straße zur Eylauer Straße – Eylauer Straße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie von der Eylauer Straße zur Kreuzung Kattowitzer Straße/Krausstraße – Kattowitzer Straße (nicht zugehörig) – Schimmelweg (nicht zugehörig) – Burgauer Straße (nicht zugehörig) – Oberschlesische Straße (nicht zugehörig) – Schichtlstraße (Mitte) – Hüllgraben – Dornacher Weg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

8. § 1 Nr. 33 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

33. Hauptschule München, an der Eduard-Spranger-Straße

Die Volksschule München, an der Eduard-Spranger-Straße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Eduard-Spranger-Straße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Eduard-Spranger-Straße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Eduard-Spranger-Straße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Eduard-Spranger-Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Feldbahnstraße – Heidelerchenstraße – kürzeste Linie nach Norden zur Bahnlinie München/Freising (S1) – Bahnlinie München/Freising – Stadtgrenze – Stadtgrenze nach Osten bis Wohnanlage an der Thelottstraße – Linie nach Süden entlang der Ostgrenze dieser Wohnanlage zum Goldschmiedplatz – Goldschmiedplatz – Schleißheimer Straße (Mitte) – Güterbahnlinie Milbertshofen/Allach – Feldbahnstraße.

Die Mittelschulen München, an der Eduard-Spranger-Straße, an der Schleißheimer Straße, und an der Torquato-Tasso-Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Eduard-Spranger-Straße, an der Schleißheimer Straße, und an der Torquato-Tasso-Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Stadtgrenze nach Osten bis Wohnanlage an der Thelottstraße – Linie nach Süden entlang der Ostgrenze dieser Wohnanlage zum Goldschmiedplatz – Goldschmiedplatz – Schleißheimer Straße (Mitte) – Bahnlinie Milbertshofen/Freimann – Linie nach Süden entlang der Freimanner Bahnhofstraße (Mitte) zur Autobahn München/Nürnberg – Autobahn München/Nürnberg (Mitte) – Schenkendorfstraße (Mitte) – Wilhelm-Hertz-Straße – über Leopoldstraße zur Rümmanstraße – Rümmanstraße – Belgradstraße (Mitte) – Petuelring (Mitte) – Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal (Mitte) – Willi-Gebhardt-Ufer – Landshuter Allee (Mitte) – kürzeste Linie zum Bundesbahn-Nordring – Bundesbahn-Nordring – Feldbahnstraße – Heidelerchenstraße – kürzeste Linie nach Norden zur Bahnlinie München/Freising – Bahnlinie München/Freising – Stadtgrenze.

9. § 1 Nr. 38 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

38. Hauptschule München, an der Feldbergstraße

Die Volksschule München, an der Feldbergstraße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Feldbergstraße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Feldbergstraße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Feldbergstraße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Feldbergstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – kürzeste Entfernung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße – Friedrich-Creuzer-Straße – Zehntfeldstraße – Linie von der Einmündung der Bajuwarenstraße in die Zehntfeldstraße zur Hinterrißstraße – Hinterrißstraße – kürzeste Linie zur Damaschkestraße – Damaschkestraße – kürzeste Linie zur S-Bahnlinie (S 4) – S-Bahnlinie (S 4) – Stadtgrenze.

Die Mittelschulen München, am Echardinger Grünstreifen, an der Feldbergstraße, am Inzeller Weg, an der Stuntzstraße und an der Lehrer-Wirth-Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, am Echardinger Grünstreifen, an der Feldbergstraße, am Inzeller Weg, an der Stuntzstraße, und an der Lehrer-Wirth-Straße umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – kürzeste Entfernung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße – Friedrich-Creuzer-Straße – Zehntfeldstraße – Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – Bad-Schachener-Straße (Mitte) – Aschheimer Straße – Grafinger Straße – Bahnlinie München/Rosenheim – Berg-am-Laim-Straße (nicht zugehörig) – Leuchtenbergring (Mitte) – Prinzregentenstraße (Mitte) – östliches Isarufer – Max-Joseph-Brücke (Mitte) – Tivolistraße (Mitte) – Hirschauer Straße (Mitte) – Isarring (Mitte) – Effnerplatz (Mitte) – Effnerstraße (nicht zugehörig) – Engelschalkinger Straße (nicht zugehörig) – Vollmannstraße (nicht zugehörig) – Pachmayrplatz (nicht zugehörig) – kürzeste Linie vom Pachmayrplatz zur Tucheler-Heide-Straße – Tucheler-Heide-Straße (Mitte) – Soldauer Straße (nicht zugehörig) – Denninger Straße (Mitte) – kürzeste Linie von der Denninger Straße zur Eylauer Straße – Eylauer Straße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie von der Eylauer Straße zur Kreuzung Kattowitzer Straße/Krausstraße – Kattowitzer Straße (nicht zugehörig) – Schimmelweg (nicht zugehörig) – Burgauer Straße (nicht zugehörig) – Oberschlesische Straße (nicht zugehörig) – Schichtlstraße (Mitte) – Hüllgraben – Dornacher Weg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

9. § 1 Nr. 41 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

41. Hauptschule München, an der Fernpaßstraße

Die Volksschule München, an der Fernpaßstraße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Fernpaßstraße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Fernpaßstraße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Fernpaßstraße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Fernpaßstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Westendstraße (Mitte) – Siegenburger Straße (Mitte) – kürzeste Linie zu Am Westpark – Am Westpark (Mitte) – Hansastrasse (Mitte) – Albert-Roßhaupter-Straße (Mitte) – Luise-Kiesselbach-Platz (Mitte) – Autobahn München/Garmisch-Partenkirchen (Mitte) – Fürstenrieder Straße (Mitte) – Ammerseestraße – Westendstraße (Mitte).

Die Mittelschulen München, an der Blumenauer Straße, an der Fernpaßstraße, und an der Gardinistraße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Blumenauer Straße, an der Fernpaßstraße, und an der Gardinistraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Schlagweg – kürzeste Linie zum Seeholzenweg – Seeholzenweg – Verlängerung des Seeholzenweges zur Kreuzung Gotthardstraße/Fischer-von-Erlach-Straße – Gotthardstraße (nicht zugehörig) – Willibaldstraße (nicht zugehörig) – Senftenauerstraße – Hönigschmidplatz – Byecherstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie zur Geßlerstraße – Geßlerstraße (nicht zugehörig) – Querstraße (nicht zugehörig) – Inderstorferstraße (nicht zugehörig) – Guido-Schneble-Straße – Aindorferstraße (nicht zugehörig) – Fürstenrieder Straße (Mitte) – Ammerseestraße – Westendstraße (Mitte) – Siegenburger Straße (Mitte) – kürzeste Linie zu Am Westpark – Am Westpark (Mitte) – Hansastrasse (Mitte) – Albert-Roßhaupter-Straße (Mitte) – Luise-Kiesselbach-Platz (Mitte) – Autobahn München/Garmisch-Partenkirchen (Mitte) – Forst-Kasten-Allee (nicht zugehörig) – Tischlerstraße (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

10. § 1 Nr. 45 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

45. Hauptschule München, an der Franz-Nißl-Straße

Die Volksschule München, an der Franz-Nißl-Straße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Franz-Nißl-Straße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Franz-Nißl-Straße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Franz-Nißl-Straße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Franz-Nißl-Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Linie von der Stadtgrenze bis zur Kuppelfeldstraße – Kuppelfeldstraße (nicht zugehörig) – Würmkanal – entlang dem Würmholzgraben – Autobahnring Nord bis Höhe Kaiserhölzlstraße – kürzeste Linie zur Kaiserhölzlstraße – Kaiserhölzlstraße (nicht zugehörig) – Ferchenbachstraße (nicht zugehörig) – entlang dem Reigersbach – kürzeste Linie zur Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching – Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching nach Westen bis Höhe Am Neubruch – kürzeste Linie nach Süden zur Einmündung Am Neubruch/Ludwigsfelder Straße – kürzeste Linie nach Süden zur Einmündung Waldhornstraße/Weiherweg – kürzeste Linie nach Westen zur Unteren Angerlohe – Untere Angerlohe (nicht zugehörig) – Angerlohstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie von der Angerlohstraße in Höhe Hortigstraße zur Bahnlinie Dachau/München – Bahnlinie Dachau/München – Verdistraße (Mitte) – Bahnlinie Freising/München – Nymphenburger Kanal – Grandlstraße (nicht zugehörig) – Loichingerstraße (nicht zugehörig) – Pippinger Straße (nicht zugehörig) – Bassermannstraße (nicht zugehörig) – Alte Allee – Peter-Kreuder-Straße (nicht zugehörig) – Bahnlinie München/Augsburg – Bergsonstraße – Mooswiesenstraße – Hanfgartenstraße – Autobahn München/Stuttgart – Stadtgrenze.

Die Mittelschulen München, an der Franz-Nißl-Straße, an der Peslmüllerstraße, an der Reichenaustraße, und an der Wiesentfeller Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Franz-Nißl-Straße, an der Peslmüllerstraße, an der Reichenaustraße, und an der Wiesentfeller Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Linie von der Stadtgrenze bis Kuppelfeldstraße – Kuppelfeldstraße (nicht zugehörig) – Würmkanal – entlang dem Würmholzgraben – Autobahnring Nord bis Höhe Kaiserhölzlstraße – kürzeste Linie zur Kaiserhölzlstraße – Kaiserhölzlstraße (nicht zugehörig) – Röhrichstraße (nicht zugehörig) – Kaiserhölzlstraße (nicht zugehörig) – Ferchenbachstraße (nicht zugehörig) – entlang dem Reigersbach – kürzeste Linie zur Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching – Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching nach Westen bis Höhe Am Neubruch – kürzeste Linie nach Süden zur Einmündung Am Neubruch/Ludwigsfelder Straße – kürzeste Linie nach Süden zur Einmündung Waldhornstraße/Weiherweg – kürzeste Linie nach Westen zur Unteren Angerlohe – Untere Angerlohe (nicht zugehörig) – Angerlohstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie von der Angerlohstraße bis Höhe Hortigstraße zur Bahnlinie Dachau/München – Bahnlinie Dachau/München – Verdistraße (Mitte) – Bahnlinie Freising/München – Bahnlinie München/Pasing – kürzeste Linie zur Atterseestraße – Atterseestraße (nicht zugehörig) – Agnes-Bernauer-Straße (Mitte) – Fischer-von-Erlach-Straße (nicht zugehörig) – Linie zum Seeholzenweg – Seeholzenweg (nicht zugehörig) – Verlängerung des Seeholzenweges zum Schlagweg – Schlagweg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

11. § 1 Nr. 49 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

49. Hauptschule München, an der Fromundstraße

Die Volksschule München, an der Fromundstraße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Fromundstraße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Fromundstraße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Fromundstraße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Fromundstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Östliches Isarufer – Candidstraße einschließlich Candidplatz (Mitte) – Tegernseer Landstraße (Mitte) – in Höhe Lincolnstraße zur Stadtgrenze – Stadtgrenze – östliches Isarufer.

Die Mittelschulen München, an der Cincinnatistraße, an der Fromundstraße, an der Führichstraße, an der Ichostraße und an der Perlacher Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Cincinnatistraße, an der Fromundstraße, an der Führichstraße, an der Ichostraße und an der Perlacher Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – östliches Isarufer – Schyrenplatz – Humboldtstraße – Claude-Lorrain-Straße – kürzeste Verbindung von der Claude-Lorrain-Straße zur Edlingerstraße – Edlingerstraße – Edlingerplatz (Mitte) – Kolombusstraße (Mitte) – Kolombusplatz (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim – Balanstraße (Mitte) – St.-Martin-Straße (Mitte) – Anzinger Straße (Mitte) – Bad-Schachener-Straße (Mitte) – Hofangerstraße (nicht zugehörig) – Ständlerstraße (Mitte) – Autobahn München-Salzburg – Stadtgrenze.

12. § 1 Nr. 51 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

51. Hauptschule München, an der Führichstraße

Die Volksschule München, an der Führichstraße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Führichstraße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Führichstraße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Führichstraße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Führichstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

St.-Martin-Straße (Mitte) – Anzinger Straße (Mitte) – Bad-Schachener-Straße (Mitte) – Hofangerstraße (nicht zugehörig)

rig) – Ständlerstraße (Mitte) – Autobahn München-Salzburg – Chiemgaustraße (Mitte) – Görzer Straße – Klagenfurter Straße (nicht zugehörig) – Balanstraße (Mitte) – St.-Martin-Straße (Mitte).

Die Mittelschulen München, an der Cincinnatistraße, an der Fromundstraße, an der Führichstraße, an der Ichostraße, und an der Perlacher Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Cincinnatistraße, an der Fromundstraße, an der Führichstraße, an der Ichostraße und an der Perlacher Straße umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – östliches Isarufer – Schyrenplatz – Humboldtstraße – Claude-Lorrain-Straße – kürzeste Verbindung von der Claude-Lorrain-Straße zur Edlingerstraße – Edlingerstraße – Edlingerplatz (Mitte) – Kolumbusstraße (Mitte) – Kolumbusplatz (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim – Balanstraße (Mitte) – Sankt-Martin-Straße (Mitte) – Anzinger Straße (Mitte) – Bad-Schachener-Straße (Mitte) – Hofangerstraße (nicht zugehörig) – Ständlerstraße (Mitte) – Autobahn München-Salzburg – Stadtgrenze.

13. § 1 Nr. 53 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

53. Hauptschule München, an der Fürstenrieder Straße

Die Volksschule München, an der Fürstenrieder Straße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Fürstenrieder Straße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Fürstenrieder Straße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Fürstenrieder Straße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Fürstenrieder Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie München/Pasing – Bahnlinie München/Freising – Nymphenburger Schlosskanal bis zur Mitte des Schloß-Hauptgebäudes – Linie von der Mitte des Schloß-Hauptgebäudes zur Laimer Straße – Laimer Straße – Wotanstraße – Walhallastraße – De-la-Paz-Straße – kürzeste Linie zur Bahnlinie München/Pasing – Bahnlinie München/Pasing – Linie zur Aldegreverstraße – Aldegreverstraße (nicht zugehörig) – Friedenheimer Straße (nicht zugehörig) – Gotthardstraße (Mitte) – Fürstenrieder Straße (Mitte) – Aindorfer Straße – Guido-Schneble-Straße (nicht zugehörig) – Inderstorfer Straße – Queristraße – Geßlerstraße – Verlängerung der Geßlerstraße zur Byecherstraße – Byecherstraße – Senftenauerstraße (nicht zugehörig) – Willibaldstraße – Gotthardstraße – Fischer-von-Erlach-Straße – Agnes-Bernauer-Straße (Mitte) – Atterseestraße – Verlängerung der Atterseestraße zur Bahnlinie München/Pasing – Bahnlinie München/Pasing.

Die Mittelschulen München, an der Fürstenrieder Straße, an der Ridlerstraße und an der Schrobenhausener Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Fürstenrieder Straße, an der Ridlerstraße und an der Schrobenhausener Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie Pasing/Hauptbahnhof – Bahnhofplatz (Mitte) – Schützenstraße (nicht zugehörig) – Karlsplatz (Mitte) – Sonnenstraße (Mitte) – Landwehrstraße (Mitte) – Mathildenstraße (Mitte) – Nußbaumstraße (nicht zugehörig) – Schillerstraße (nicht zugehörig) – Pettenkoflerstraße – Georg-Hirth-Platz – Uhlandstraße – Bavariaring (nicht zugehörig) – Matthias-Pschorr-Straße (nicht zugehörig) – Theresienhöhe (Mitte) – Radlkoferstraße (Mitte) – Baumgartnerstraße (Mitte) – Am Westpark (Mitte) – kürzeste Linie zur Siegenburger Straße – Siegenburger Straße (Mitte) – Westendstraße (Mitte) – Ammerseestraße (nicht zugehörig) – Fürstenrieder Straße (Mitte) – Aindorfer Straße – Guido-Schneble-Straße (nicht zugehörig) – Inderstorfer Straße – Queristraße – Geßlerstraße – Verlängerung der Geßlerstraße zur Byecherstraße – Byecherstraße – Senftenauerstraße (nicht zugehörig) – Willibaldstraße – Gotthardstraße – Fischer-von-Erlach-Straße – Agnes-Bernauer-Straße (Mitte) – Atterseestraße – Verlängerung der Atterseestraße zur Bahnlinie München/Pasing – Bahnlinie München/Pasing – Bahnlinie München/Freising – Nymphenburger Schloßkanal bis zur Mitte des Schloß-Hauptgebäudes – Linie von der Mitte des Schloß-Hauptgebäudes zur Laimer Straße – Laimer Straße – Wotanstraße – Walhallastraße – De-la-Paz-Straße – kürzeste Linie zur Bahnlinie München/Pasing – Bahnlinie München/Pasing.

14. § 1 Nr. 57 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

57. Hauptschule München, am Gerhart-Hauptmann-Ring

Die Volksschule München, am Gerhart-Hauptmann-Ring (Hauptschule), wird als Hauptschule München, am Gerhart-Hauptmann-Ring, fortgeführt.

Der Hauptschule München, am Gerhart-Hauptmann-Ring, wird die Bezeichnung Mittelschule München, am Gerhart-Hauptmann-Ring, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, am Gerhart-Hauptmann-Ring, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Autobahn München-Salzburg – Hochäckerstraße (Mitte) – Pfanzeltplatz (Mitte) – Putzbrunner Straße (Mitte) – Thomas-Dehler-Straße (Mitte) – Albert-Schweitzer-Straße (Mitte) – Ständlerstraße (Mitte) – kürzeste Verbindung zum Alexisweg – Alexisweg (nicht zugehörig) – kürzeste Verbindung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Verbindung zur Kreu-

zung Fauststraße/Schwedensteinstraße – Verlängerung der Fauststraße zur Stadtgrenze – Stadtgrenze.

Die Mittelschulen München, an der Albert-Schweitzer-Straße und am Gerhart-Hauptmann-Ring, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Albert-Schweitzer-Straße und am Gerhart-Hauptmann-Ring, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Autobahn Salzburg-München – Ständlerstraße – Hofangerstraße – Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – Zehntfeldstraße (nicht zugehörig) – Friedrich-Creuzer-Straße (nicht zugehörig) – Alexisweg – kürzeste Verbindung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Verbindung zur Kreuzung Fauststraße/Schwedensteinstraße – Verlängerung der Fauststraße zur Stadtgrenze – Stadtgrenze.

15. § 1 Nr. 62 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

62. Hauptschule München, am Gotzinger Platz

Die Volksschule München, am Gotzinger Platz (Hauptschule), wird als Hauptschule München, am Gotzinger Platz, fortgeführt.

Der Hauptschule München, am Gotzinger Platz, wird die Bezeichnung Mittelschule München, am Gotzinger Platz, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, am Gotzinger Platz, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie München/Rosenheim – östliches Isarufer – kürzeste Linie nach Westen (in Höhe Noestraße) zur Wolfratshäuser Straße – Wolfratshäuser Straße (Mitte) – Plinganserstraße (Mitte) – Heckenstallerstraße (Mitte) – Bahnlinie Holzkirchen/München – Johann-Clanze-Straße (Mitte) – Passauer Straße (Mitte) – Albert-Roßhaupter-Straße (Mitte) – Am Harras (Mitte) – Valleystraße (nicht zugehörig) – Aberlestraße (nicht zugehörig) – Oberländerstraße (nicht zugehörig) – Thalkirchner Straße (nicht zugehörig) – Bahnlinie München/Rosenheim.

Die Mittelschulen München, am Gotzinger Platz und an der Implerstraße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, am Gotzinger Platz und an der Implerstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie München/Rosenheim – östliches Isarufer – kürzeste Linie nach Westen (in Höhe Noestraße) zur Wolfratshäuser Straße – Wolfratshäuser Straße (Mitte) – Plinganserstraße (Mitte) – Heckenstallerstraße (Mitte) – Bahnlinie Holzkirchen/München – Johann-Clanze-Straße (Mitte) –

Passauer Straße (Mitte) – HansasträÙe (Mitte) – Am Westpark (Mitte) – Baumgartnerstraße (Mitte) – Radlkoferstraße (Mitte) – Theresienhöhe (Mitte) – Matthias-Pschorr-StraÙe – Bavariaring – Umlandstraße (nicht zugehörig) – Georg-Hirth-Platz (nicht zugehörig) – Pettenkofersstraße (nicht zugehörig) – Schillerstraße – NuÙbaumstraße – Ziemssenstraße (nicht zugehörig) – Lindwurmstraße einschließlich Goetheplatz (Mitte) – Adlzreiterstraße – Zenettiplatz – Tumblingerstraße – Bahnlinie München/Rosenheim.

16. § 1 Nr. 68 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

68. Hauptschule München, an der GardinistraÙe

Die Volksschule München, an der GardinistraÙe (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der GardinistraÙe, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der GardinistraÙe, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der GardinistraÙe, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der GardinistraÙe, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Fürstenrieder Straße (Mitte) – Autobahn München/Garmisch-Partenkirchen (Mitte) – Forst-Kasten-Allee (nicht zugehörig) – Tischlerstraße (nicht zugehörig) – Heigelhofstraße (nicht zugehörig) – Großhaderner Straße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie zur Willibaldstraße – Willibaldstraße (nicht zugehörig) – Kleinhaderner Straße – Hönigschmidplatz – Byeherstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie zur Geßlerstraße – Geßlerstraße (nicht zugehörig) – Querstraße (nicht zugehörig) – Inderstorferstraße (nicht zugehörig) – Guido-Schneble-StraÙe – Aindorferstraße (nicht zugehörig) – Fürstenriederstraße (Mitte).

Die Mittelschulen München, an der Blumenauer Straße, an der Fernpaßstraße und an der GardinistraÙe, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Blumenauer Straße, an der Fernpaßstraße, und an der GardinistraÙe, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Schlagweg – kürzeste Linie zum Seeholzenweg – Seeholzenweg – Verlängerung des Seeholzenweges zur Kreuzung Gotthardstraße/Fischer-von-Erlach-StraÙe – Gotthardstraße (nicht zugehörig) – Willibaldstraße (nicht zugehörig) – Senftenauerstraße – Hönigschmidplatz – Byeherstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie zur Geßlerstraße – Geßlerstraße (nicht zugehörig) – Querstraße (nicht zugehörig) – Inderstorferstraße (nicht zugehörig) – Guido-Schneble-StraÙe – Aindorferstraße (nicht zugehörig) – Fürstenrieder Straße (Mitte) – AmmerseestraÙe – Westendstraße (Mitte) – Siegenburger Straße (Mitte)

– kürzeste Linie zu Am Westpark – Am Westpark (Mitte)
 – Hansastraße (Mitte) – Albert-Roßhaupter-Straße (Mitte)
 – Luise-Kiesselbach-Platz (Mitte) – Autobahn München/
 Garmisch-Partenkirchen (Mitte) – Forst-Kasten-Allee (nicht
 zugehörig) – Tischlerstraße (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

17. § 1 Nr. 72 erhält folgende Fassung:

 Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

72. Hauptschule München, an der Haldenbergstraße

Die Volksschule München, an der Haldenbergstraße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Haldenbergstraße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Haldenbergstraße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Haldenbergstraße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Haldenbergstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie München/Dachau – kürzeste Linie in Höhe Horticstraße von der Bahnlinie München/Dachau zur Angerlohstraße – Angerlohstraße – Untere Angerlohe – kürzeste Linie nach Osten zur Einmündung Waldhornstraße/Weiherweg – kürzeste Linie nach Norden zur Einmündung Am Neubruch/Ludwigsfelder Straße – kürzeste Linie nach Norden zur Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching – Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching – Dachauer Straße (Mitte) – Bahnlinie Freising/München – Allacher Straße (Mitte) – Wintrichring (Mitte) – Maria-Ward-Straße – Linie entlang des Nymphenburger Schlosses zum Nymphenburger Kanal – Nymphenburger Kanal – Bahnlinie München/Freising – Verdistrasse (Mitte) – Bahnlinie München/Dachau.

Die Mittelschulen München, an der Haldenbergerstraße, an der Leipziger Straße, und an der Toni-Pfülf-Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Haldenbergerstraße, an der Leipziger Straße und an der Toni-Pfülf-Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Bahnlinie Freising/München – kürzeste Linie nach Süden zur Heidelerchenstraße – Heidelerchenstraße (nicht zugehörig) – Feldbahnstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie zur Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching – Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching nach Osten bis Höhe Landshuter Allee – kürzeste Linie zur Landshuter Allee – Landshuter Allee (Mitte) – Dachauer Straße (Mitte) – Baldurstraße (nicht zugehörig) – Nederlinger Straße (Mitte) – Wintrichring (Mitte) – Maria-Ward-Straße – Linie entlang des Nymphenburger Schlosses zum Nymphenburger Kanal – Nymphenburger Kanal – Bahnlinie München/Freising – Verdistrasse (Mitte) – Bahnlinie München/Dachau – kürzeste Linie in Höhe Horticstraße von der Bahnlinie München/

Dachau zur Angerlohstraße – Angerlohstraße – Untere Angerlohe – kürzeste Linie nach Osten zur Einmündung Waldhornstraße/Weiherweg – kürzeste Linie nach Norden zur Einmündung Am Neubruch/Ludwigsfelder Straße – kürzeste Linie nach Norden zur Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching – Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching nach Osten bis Höhe Reigersbach – kürzeste Linie zum Reigersbach – Reigersbach – Ferchenbachstraße – Kaiserhölzlstraße – Röhrichtstraße – Kaiserhölzlstraße – Karlsfelder Straße bis vor Haus Nr. 100 – kürzeste Linie nach Norden zur BAB A 99 – BAB A 99 (Mitte) bis Kalterbach – Kalterbach – Würmkanal – Kuppelfeldstraße – westliche Verlängerung der Kuppelfeldstraße zur Stadtgrenze – Stadtgrenze.

18. § 1 Nr. 76 erhält folgende Fassung:

 Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

76. Grundschule München, an der Hochstraße

Die Volksschule München, an der Hochstraße (Grund- und Hauptschule), wird als Grundschule München, an der Hochstraße, fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule München, an der Hochstraße, umfasst das Gebiet der Stadt München innerhalb folgender Grenzen:

Hochstraße (Mitte) – Rablstraße (nicht zugehörig) – Simon-Knoll-Platz (nicht zugehörig) – Franziskanerstraße (nicht zugehörig) – Gebattelstraße (nicht zugehörig) – Hochstraße (Mitte).

19. § 1 Nr. 79 erhält folgende Fassung:

 Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

79. Hauptschule München, an der Ichostraße

Die Volksschule München, an der Ichostraße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Ichostraße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Ichostraße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Ichostraße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Ichostraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Östliches Isarufer – Schyrenplatz – Humboldtstraße – Claude-Lorrain-Straße – kürzeste Verbindung von der Claude-Lorrain-Straße zur Edlingerstraße – Edlingerstraße – Edlingerplatz (Mitte) – Kolumbusstraße (Mitte) – Kolumbusplatz (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim – Tegernseer Landstraße – St.-Bonifatius-Straße – Zugspitzstraße – Plecherstraße (nicht zugehörig) – Heimgartenstraße (nicht zugehörig) – Walchenseeplatz (nicht zugehörig) – Rottacher Straße (nicht zugehörig) – Perlacher Straße

(Mitte) – Spixstraße – Tegenseer Landstraße (Mitte) – Candidstraße einschließlich Candidplatz (Mitte) – östliches Isarufer.

Die Mittelschulen München, an der Cincinnatistraße, an der Fromundstraße, an der Führichstraße, an der Ichostraße, und an der Perlacher Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Cincinnatistraße, an der Fromundstraße, an der Führichstraße, an der Ichostraße und an der Perlacher Straße umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – östliches Isarufer – Schyrenplatz – Humboldtstraße – Claude-Lorrain-Straße – kürzeste Verbindung von der Claude-Lorrain-Straße zur Edlingerstraße – Edlingerstraße – Edlingerplatz (Mitte) – Kolombusstraße (Mitte) – Kolombusplatz (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim – Balanstraße (Mitte) – St.-Martin-Straße (Mitte) – Anzinger Straße (Mitte) – Bad-Schachener-Straße (Mitte) – Hofangerstraße (nicht zugehörig) – Ständlerstraße (Mitte) – Autobahn München-Salzburg – Stadtgrenze.

20. § 1 Nr. 81 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

81. Hauptschule München, an der Implerstraße

Die Volksschule München, an der Implerstraße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Implerstraße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Implerstraße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Implerstraße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Implerstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Matthias-Pschorr-Straße – Bavariaring – Uhlandstraße (nicht zugehörig) – Georg-Hirth-Platz (nicht zugehörig) – Pettenkoflerstraße (nicht zugehörig) – Schillerstraße – Nußbaumstraße – Ziemssenstraße (nicht zugehörig) – Lindwurmstraße einschließlich Goetheplatz (Mitte) – Adlzreiterstraße – Zenettiplatz – Tumblingerstraße – Thalkirchner Straße – Oberländerstraße – Aberlestraße – Valleystraße – Am Harras (Mitte) – Albert-Roßhaupter-Straße (Mitte) – Hansastraße (Mitte) – Am Westpark (Mitte) – Baumgartnerstraße (Mitte) – Radlkoflerstraße (Mitte) – Theresienhöhe (Mitte) – Matthias-Pschorr-Straße.

Die Mittelschulen München, am Gotzinger Platz und an der Implerstraße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, am Gotzinger Platz und an der Implerstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie München/Rosenheim – östliches Isarufer – kürzeste Linie nach Westen (in Höhe Noestraße) zur Wolfratshäuser Straße – Wolfratshäuser Straße (Mitte) – Plinganser Straße (Mitte) – Heckenstallerstraße (Mitte) – Bahnlinie Holzkirchen/München – Johann-Clanze-Straße (Mitte) – Passauer Straße (Mitte) – Hansastraße (Mitte) – Am Westpark (Mitte) – Baumgartnerstraße (Mitte) – Radlkoflerstraße (Mitte) – Theresienhöhe (Mitte) – Matthias-Pschorr-Straße – Bavariaring – Uhlandstraße (nicht zugehörig) – Georg-Hirth-Platz (nicht zugehörig) – Pettenkoflerstraße (nicht zugehörig) – Schillerstraße – Nußbaumstraße – Ziemssenstraße (nicht zugehörig) – Lindwurmstraße einschließlich Goetheplatz (Mitte) – Adlzreiterstraße – Zenettiplatz – Tumblingerstraße – Bahnlinie München/Rosenheim.

21. § 1 Nr. 82 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

82. Hauptschule München, am Inzeller Weg

Die Volksschule München, am Inzeller Weg (Hauptschule), wird als Hauptschule München, am Inzeller Weg, fortgeführt.

Der Hauptschule München, am Inzeller Weg, wird die Bezeichnung Mittelschule München, am Inzeller Weg, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, am Inzeller Weg, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Damaschkestraße (nicht zugehörig) – Verlängerung der Damaschkestraße zur Hinterrißstraße – Hinterrißstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie von der Hinterrißstraße zur Einmündung der Bajuwarenstraße in die Zehntfeldstraße – Zehntfeldstraße – Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – St.-Michael-Straße (Mitte) – Vinzenz-von-Paul-Straße (nicht zugehörig) – Gögginger Straße (nicht zugehörig) – Echardinger Straße (nicht zugehörig) – Altöttinger Straße (Mitte) – Fehwiesenstraße (nicht zugehörig) – Berg-am-Laim-Straße (nicht zugehörig) – Weihenstephaner Straße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie nach Norden zur S-Bahnlinie (S 4) – S-Bahnlinie (S 4) – kürzeste Linie zur Damaschkestraße – Damaschkestraße (nicht zugehörig).

Die Mittelschulen München, am Echardinger Grünstreifen, an der Feldbergstraße, am Inzeller Weg, an der Stuntzstraße und an der Lehrer-Wirth-Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, am Echardinger Grünstreifen, an der Feldbergstraße, am Inzeller Weg, an der Stuntzstraße und an der Lehrer-Wirth-Straße umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – kürzeste Entfernung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße – Friedrich-Creuzer-Straße – Zehntfeldstraße – Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – Bad-Schache-

ner-Straße (Mitte) – Aschheimer Straße – Grafinger Straße – Bahnlinie München/Rosenheim – Berg-am-Laim-Straße (nicht zugehörig) – Leuchtenbergring (Mitte) – Prinzregentenstraße (Mitte) – östliches Isarufer – Max-Joseph-Brücke (Mitte) – Tivolistraße (Mitte) – Hirschauer Straße (Mitte) – Isarring (Mitte) – Effnerplatz (Mitte) – Effnerstraße (nicht zugehörig) – Engelschalkinger Straße (nicht zugehörig) – Vollmannstraße (nicht zugehörig) – Pachmayrplatz (nicht zugehörig) – kürzeste Linie vom Pachmayrplatz zur Tucheler-Heide-Straße – Tucheler-Heide-Straße (Mitte) – Soldauer Straße (nicht zugehörig) – Denninger Straße (Mitte) – kürzeste Linie von der Denninger Straße zur Eylauer Straße – Eylauer Straße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie von der Eylauer Straße zur Kreuzung Kattowitzer Straße/Krausstraße – Kattowitzer Straße (nicht zugehörig) – Schimmelweg (nicht zugehörig) – Burgauer Straße (nicht zugehörig) – Oberschlesische Straße (nicht zugehörig) – Schichtlstraße (Mitte) – Hüllgraben – Dornacher Weg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

22. § 1 Nr. 91 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

91. Hauptschule München, an der Knappertsbuschstraße

Die Volksschule München, an der Knappertsbuschstraße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Knappertsbuschstraße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Knappertsbuschstraße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Knappertsbuschstraße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Knappertsbuschstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Östliches Isarufer – Stadtgrenze – Dornacher Weg – Hüllgraben – Schichtlstraße (Mitte) – Oberschlesische Straße – Burgauer Straße – Schimmelweg – Kattowitzer Straße bis zur Einmündung der Krausstraße in die Kattowitzer Straße – kürzeste Linie von dort zur Eylauer Straße – Eylauer Straße – kürzeste Linie von der Eylauer Straße zur Denninger Straße – Denninger Straße (Mitte) – Soldauer Straße – Tucheler-Heide-Straße (Mitte) – kürzeste Linie von der Tucheler-Heide-Straße zum Pachmayrplatz – Pachmayrplatz – Vollmannstraße – Engelschalkinger Straße – Effnerstraße – Effnerplatz (Mitte) – Isarring (Mitte) – östliches Isarufer.

Die Mittelschulen München, an der Bernaystraße, an der Knappertsbuschstraße, an der Simmernstraße und an der Situlistraße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Bernaystraße, an der Knappertsbuschstraße, an der Simmernstraße und an der Situlistraße, umfasst folgendes

Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Dornacher Weg – Hüllgraben – Schichtlstraße (Mitte) – Oberschlesische Straße – Burgauerstraße – Schimmelweg – Kattowitzer Straße bis zur Einmündung der Krausstraße in die Kattowitzer Straße – kürzeste Linie von dort zur Eylauer Straße – Eylauer Straße – kürzeste Linie von der Eylauer Straße zur Denninger Straße – Denninger Straße (Mitte) – Soldauer Straße – Tucheler-Heide-Straße (Mitte) – kürzeste Linie von der Tucheler-Heide-Straße zum Pachmayrplatz – Pachmayrplatz – Vollmannstraße – Engelschalkinger Straße – Effnerstraße – Effnerplatz (Mitte) – Isarring (Mitte) – Hirschauer Straße (Mitte) – Tivolistraße (Mitte) – Linie von der Tivolistraße zur Giselastraße – Giselastraße – Leopoldstraße (Mitte) – Franz-Joseph-Straße (Mitte) – Kurfürstenstraße – Kurfürstenplatz (Mitte) – Belgradstraße (Mitte) – Rümmanstraße (nicht zugehörig) – über Leopoldstraße zur Wilhelm-Hertz-Straße – Wilhelm-Hertz-Straße (nicht zugehörig) – Schenkendorfstraße (Mitte) – Autobahn München-Nürnberg (Mitte) – kürzeste Linie nach Norden zur Einmündung Freimanner Bahnhofstraße/Frankfurter Ring – Freimanner Bahnhofstraße (Mitte) – kürzeste Linie nach Norden zur Bahnlinie Freimann/Milbertshofen – Bahnlinie Freimann/Milbertshofen nach Westen zur Schleißheimer Straße – Schleißheimer Straße (Mitte) – Goldschmiedplatz – Linie nach Norden entlang der Ostgrenze der Wohnanlage an der Thelottstraße bis zur Stadtgrenze – Stadtgrenze.

23. § 1 Nr. 96 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

96. Hauptschule München, an der Leipziger Straße

Die Volksschule München, an der Leipziger Straße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Leipziger Straße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Leipziger Straße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Leipziger Straße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Leipziger Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Landshuter Allee (Mitte) – Dachauer Straße (Mitte) – Baldurstraße (nicht zugehörig) – Nederlingstraße (Mitte) – Allacher Straße (Mitte) – Bahnlinie München/Freising – Dachauer Straße (Mitte) – kürzeste Linie zur Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching – Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching nach Osten bis zur Höhe Landshuter Allee – kürzeste Linie zur Landshuter Allee – Landshuter Allee (Mitte).

Die Mittelschulen München, an der Haldenbergerstraße, an der Leipziger Straße und an der Toni-Pfülf-Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Haldenbergerstraße, an der Leipziger Straße und an der Toni-Pföfl-Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Bahnlinie München/Freising – kürzeste Linie nach Süden zur Heidelcherstraße – Heidelcherstraße (nicht zugehörig) – Feldbahnstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie zur Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching – Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching nach Osten bis Höhe Landshuter Allee – kürzeste Linie zur Landshuter Allee – Landshuter Allee (Mitte) – Dachauer Straße (Mitte) – Baldurstraße (nicht zugehörig) – Nederlinger Straße (Mitte) – Wintrichring (Mitte) – Maria-Ward-Straße – Linie entlang des Nymphenburger Schlosses zum Nymphenburger Kanal – Nymphenburger Kanal – Bahnlinie München/Freising – Verdistrasse (Mitte) – Bahnlinie München/Dachau – kürzeste Linie in Höhe Hortigstraße von der Bahnlinie München/Dachau zur Angerlohstraße – Angerlohstraße – Untere Angerlohe – kürzeste Linie nach Osten zur Einmündung Waldhornstraße/Weiherweg – kürzeste Linie nach Norden zur Einmündung Am Neubruch/Ludwigsfelder Straße – kürzeste Linie nach Norden zur Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching – Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching nach Osten bis Höhe Reigersbach – kürzeste Linie zum Reigersbach – Reigersbach – Ferchenbachstraße – Kaiserhölzlstraße – Röhrichstraße – Kaiserhölzlstraße – Karlsfelder Straße bis vor Haus Nr. 100 – kürzeste Linie nach Norden zur BAB A 99 – BAB A 99 (Mitte) bis Kalterbach – Kalterbach – Würmkanal – Kuppelfeldstraße – westliche Verlängerung der Kuppelfeldstraße zur Stadtgrenze – Stadtgrenze.

24. § 1 Nr. 109 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

109. Hauptschule München, an der Perlacher Straße

Die Volksschule München, an der Perlacher Straße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Perlacher Straße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Perlacher Straße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Perlacher Straße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Perlacher Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie München/Rosenheim – Balanstraße (Mitte) – Bad-Dürkheimer-Straße – Verlängerung zur Bahnlinie München/Deisenhofen – Bahnlinie München/Deisenhofen – Lincolnstraße – Tegernseer Landstraße (Mitte) – Spixstraße (nicht zugehörig) – Perlacher Straße (Mitte) – Rottacher Straße – Walchenseeplatz – Heimgartenstraße – Plecherstraße – Zugspitzstraße (nicht zugehörig) – St.-Bonifatius-Straße (nicht zugehörig) – Tegernseer Landstraße (nicht zugehörig) – Bahnlinie München/Rosenheim.

Die Mittelschulen München, an der Cincinnatistraße, an der Fromundstraße, an der Führichstraße, an der Ichostraße und an der Perlacher Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Cincinnatistraße, an der Fromundstraße, an der Führichstraße, an der Ichostraße und an der Perlacher Straße umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – östliches Isarufer – Schyrenplatz – Humboldtstraße – Claude-Lorrain-Straße – kürzeste Verbindung von der Claude-Lorrain-Straße zur Edlingerstraße – Edlingerstraße – Edlingerplatz (Mitte) – Kolombusstraße (Mitte) – Kolombusplatz (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim – Balanstraße (Mitte) – St.-Martin-Straße (Mitte) – Anzinger Straße (Mitte) – Bad-Schachener-Straße (Mitte) – Hofangerstraße (nicht zugehörig) – Ständlerstraße (Mitte) – Autobahn München-Salzburg – Stadtgrenze.

25. § 1 Nr. 111 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

111. Hauptschule München, an der Peslmüllerstraße

Die Volksschule München, an der Peslmüllerstraße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Peslmüllerstraße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Peslmüllerstraße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Peslmüllerstraße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Peslmüllerstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Fischer-von-Erlach-Straße (nicht zugehörig) – Linie zum Seeholzenweg – Seeholzenweg (nicht zugehörig) – Verlängerung des Seeholzenweges zum Schlagweg – Schlagweg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze – Bahnlinie München/Starnberg – Bahnlinie München/Augsburg – Peter-Kreuder-Straße – Alte Allee (nicht zugehörig) – Bassermannstraße – Pippinger Straße – Loichingerstraße – Nymphenburger Kanal – Bahnlinie München/Freising – Bahnlinie München/Pasing – kürzeste Linie zur Atterseestraße – Atterseestraße (nicht zugehörig) – Agnes-Bernauer-Straße (Mitte) – Fischer-von-Erlach-Straße (nicht zugehörig).

Die Mittelschulen München, an der Franz-Nißl-Straße, an der Peslmüllerstraße, an der Reichenaustraße und an der Wiesentfeller Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Franz-Nißl-Straße, an der Peslmüllerstraße, an der Reichenaustraße und an der Wiesentfeller Straße umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Linie von der Stadtgrenze bis Kuppelfeldstraße – Kuppelfeldstraße (nicht zugehörig) – Würmkanal – entlang dem Würmholzgraben – Autobahnring Nord bis Höhe

Kaiserhölzlstraße – kürzeste Linie zur Kaiserhölzlstraße – Kaiserhölzlstraße (nicht zugehörig) – Röhrichstraße (nicht zugehörig) – Kaiserhölzlstraße (nicht zugehörig) – Ferchenbachstraße (nicht zugehörig) – entlang dem Reigersbach – kürzeste Linie zur Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching – Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching nach Westen bis Höhe Am Neubruch – kürzeste Linie nach Süden zur Einmündung Am Neubruch/Ludwigsfelder Straße – kürzeste Linie nach Süden zur Einmündung Waldhornstraße/Weiherweg – kürzeste Linie nach Westen zur Unteren Angerlohe – Untere Angerlohe (nicht zugehörig) – Angerlohstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie von der Angerlohstraße bis Höhe Hortigstraße zur Bahnlinie München/Dachau – Bahnlinie München/Dachau – Verdistraße (Mitte) – Bahnlinie Freising/München – Bahnlinie München/Pasing – kürzeste Linie zur Atterseestraße – Atterseestraße (nicht zugehörig) – Agnes-Bernauer-Straße (Mitte) – Fischer-von-Erlach-Straße (nicht zugehörig) – Linie zum Seeholzenweg – Seeholzenweg (nicht zugehörig) – Verlängerung des Seeholzenweges zum Schlagweg – Schlagweg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

26. § 1 Nr. 116 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

116. Hauptschule München, an der Reichenaustraße

Die Volksschule München, an der Reichenaustraße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Reichenaustraße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Reichenaustraße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Reichenaustraße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Reichenaustraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie München/Augsburg – Bahnlinie München/Starnberg – Stadtgrenze – Brunhamstraße (Mitte) – Limesstraße (Mitte) – Pretzfelder Straße (nicht zugehörig) – Hörweg – Stadtgrenze – Autobahn München-Stuttgart – Mooswiesenstraße (nicht zugehörig) – Bergsonstraße (nicht zugehörig) – Bahnlinie Augsburg/München.

Die Mittelschulen München, an der Franz-Nißl-Straße, an der Peslmüllerstraße, an der Reichenaustraße und an der Wiesentfeller Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Franz-Nißl-Straße, an der Peslmüllerstraße, an der Reichenaustraße und an der Wiesentfeller Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Linie von der Stadtgrenze bis Kuppelfeldstraße – Kuppelfeldstraße (nicht zugehörig) – Würmkanal – entlang dem Würmholzgraben – Autobahnring Nord bis Höhe Kaiserhölzlstraße – kürzeste Linie zur Kaiserhölzlstraße – Kaiserhölzlstraße (nicht zugehörig) – Röhrichstraße

(nicht zugehörig) – Kaiserhölzlstraße (nicht zugehörig) – Ferchenbachstraße (nicht zugehörig) – entlang dem Reigersbach – kürzeste Linie zur Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching – Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching nach Westen bis Höhe Am Neubruch – kürzeste Linie nach Süden zur Einmündung Am Neubruch/Ludwigsfelder Straße – kürzeste Linie nach Süden zur Einmündung Waldhornstraße/Weiherweg – kürzeste Linie nach Westen zur Unteren Angerlohe – Untere Angerlohe (nicht zugehörig) – Angerlohstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie von der Angerlohstraße bis Höhe Hortigstraße zur Bahnlinie München/Dachau – Bahnlinie München/Dachau – Verdistraße (Mitte) – Bahnlinie München/Freising – Bahnlinie München/Pasing – kürzeste Linie zur Atterseestraße – Atterseestraße (nicht zugehörig) – Agnes-Bernauer-Straße (Mitte) – Fischer-von-Erlach-Straße (nicht zugehörig) – Linie zum Seeholzenweg – Seeholzenweg (nicht zugehörig) – Verlängerung des Seeholzenweges zum Schlagweg – Schlagweg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

27. § 1 Nr. 119 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

119. Hauptschule München, an der Ridlerstraße

Die Volksschule München, an der Ridlerstraße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Ridlerstraße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Ridlerstraße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Ridlerstraße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Ridlerstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie Pasing/Hauptbahnhof – Bahnhofplatz (Mitte) – Schützenstraße (nicht zugehörig) – Karlsplatz (Mitte) – Sonnenstraße (Mitte) – Landwehrstraße (Mitte) – Mathildenstraße (Mitte) – Nußbaumstraße (nicht zugehörig) – Schillerstraße (nicht zugehörig) – Pettenkoferstraße – Georg-Hirth-Platz – Uhlandstraße – Bavariaring (nicht zugehörig) – Matthias-Pschorr-Straße (nicht zugehörig) – Theresienhöhe (Mitte) – Radlkoferstraße (Mitte) – Baumgartnerstraße (Mitte) – Bahnlinie Sendling/Laim – Friedener Brücke (Mitte) – Bahnlinie Pasing/Hauptbahnhof.

Die Mittelschulen München, an der Fürstenrieder Straße, an der Ridlerstraße und an der Schrobenshausener Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Fürstenrieder Straße, an der Ridlerstraße, und an der Schrobenshausener Straße umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie Pasing/Hauptbahnhof – Bahnhofplatz (Mitte) – Schützenstraße (nicht zugehörig) – Karlsplatz (Mitte)

– Sonnenstraße (Mitte) – Landwehrstraße (Mitte) – Mathildenstraße (Mitte) – Nußbaumstraße (nicht zugehörig) – Schillerstraße (nicht zugehörig) – Pettenkoflerstraße – Georg-Hirth-Platz – Umlandstraße – Bavariaring (nicht zugehörig) – Matthias-Pschorr-Straße (nicht zugehörig) – Theresienhöhe (Mitte) – Radlkoflerstraße (Mitte) – Baumgartnerstraße (Mitte) – Am Westpark (Mitte) – kürzeste Linie zur Siegenburger Straße – Siegenburger Straße (Mitte) – Westendstraße (Mitte) – Ammerseestraße (nicht zugehörig) – Fürstenrieder Straße (Mitte) – Aindorfer Straße – Guido-Schneble-Straße (nicht zugehörig) – Indertorfer Straße – Querstraße – Geßlerstraße – Verlängerung der Geßlerstraße zur Byecherstraße – Byecherstraße – Senftenauerstraße (nicht zugehörig) – Willibaldstraße – Gotthardstraße – Fischer-von-Erlach-Straße – Agnes-Bernauer-Straße (Mitte) – Atterseestraße – Verlängerung der Atterseestraße zur Bahnlinie München/Pasing – Bahnlinie München/Pasing – Bahnlinie München/Freising – Nymphenburger Schloßkanal bis zur Mitte des Schloß-Hauptgebäudes – Linie von der Mitte des Schloß-Hauptgebäudes zur Laimer Straße – Laimer Straße – Wotanstraße – Walhallastraße – De-la-Paz-Straße – kürzeste Linie zur Bahnlinie München/Pasing – Bahnlinie München/Pasing.

28. § 1 Nr. 123 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

123. Hauptschule München, an der Sambergerstraße

Die Volksschule München, an der Sambergerstraße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Sambergerstraße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Sambergerstraße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Sambergerstraße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Sambergerstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Autobahn München/Garmisch-Partenkirchen (Mitte) – Liesl-Karlstadt-Straße (Mitte) – Forstenrieder Allee – Züricher Straße (nicht zugehörig) – Kistlerhofstraße (Mitte) – Münsinger Straße (nicht zugehörig) – Lochhamer Straße (nicht zugehörig) – Siemensallee (nicht zugehörig) – Bahnlinie München/Wolfratshausen – Noestraße – Verlängerung der Noestraße zum östlichen Isarufer – östliches Isarufer – Stadtgrenze – Autobahn München/Garmisch-Partenkirchen (Mitte).

Die Mittelschulen München, an der Sambergerstraße, an der Walliser Straße und an der Zielstattstraße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Sambergerstraße, an der Walliser Straße und an der Zielstattstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Tischlerstraße – Forst-Kasten-Allee – Autobahn München/Garmisch-Partenkirchen (Mitte) – Luise-Kiesselbach-Platz (Mitte) – Albert-Roßhaupter-Straße (Mitte) – Passauer Straße (Mitte) – Johann-Clanze-Straße (Mitte) – Bahnlinie München/Holzkirchen – Heckenstallerstraße (Mitte) – Plinganserstraße (Mitte) – Wolfratshauer Straße (Mitte) – Wolfratshauer Straße bis Höhe Noestraße – Verlängerung der Noestraße zum östlichen Isarufer – östliches Isarufer – Stadtgrenze;
dazu das Gebiet der Gemeinde Neuried (Lkr. München).

29. § 1 Nr. 129 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

129. Hauptschule München, an der Schleißheimer Straße

Die Volksschule München, an der Schleißheimer Straße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Schleißheimer Straße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Schleißheimer Straße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Schleißheimer Straße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Schleißheimer Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bundesbahn/Nordring östlich bis Höhe Korbinianstraße – kürzeste Linie nach Süden zur Korbinianstraße – Korbinianstraße (Mitte) – Milbertshofener Straße (Mitte) – Knorrstraße (Mitte) – Petuelring (Mitte) – Nymphenburger-Biedersteiner-Kanal (Mitte) – Willi-Gebhardt-Ufer – Landshuter Allee (Mitte) – kürzeste Linie zum Bundesbahn/Nordring – Bundesbahn/Nordring.

Die Mittelschulen München, an der Eduard-Spranger-Straße, an der Schleißheimer Straße und an der Torquato-Tasso-Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Eduard-Spranger-Straße, an der Schleißheimer Straße und an der Torquato-Tasso-Straße umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Stadtgrenze nach Osten bis Wohnanlage an der Thelottstraße – Linie nach Süden entlang der Ostgrenze dieser Wohnanlage zum Goldschmiedplatz – Goldschmiedplatz – Schleißheimer Straße (Mitte) – Bahnlinie Milbertshofen/Freimann – Linie nach Süden entlang der Freimanner Bahnhofstraße (Mitte) zur Autobahn München-Nürnberg – Autobahn München-Nürnberg (Mitte) – Schenkendorfstraße (Mitte) – Wilhelm-Hertz-Straße – über Leopoldstraße zur Rümmanstraße – Rümmanstraße – Belgradstraße (Mitte) – Petuelring (Mitte) – Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal (Mitte) – Willi-Gebhardt-Ufer – Landshuter Allee (Mitte) – kürzeste Linie zum Bundesbahn/Nordring – Bundesbahn/Nordring – Feldbahnstraße – Heiderlerchenstraße – kür-

zeste Linie nach Norden zur Bahnlinie München/Freising – Bahnlinie München/Freising – Stadtgrenze.

30. § 1 Nr. 131 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

131. Hauptschule München, an der Schrobenhausener Straße

Die Volksschule München, an der Schrobenhausener Straße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Schrobenhausener Straße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Schrobenhausener Straße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Schrobenhausener Straße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Schrobenhausener Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie Pasing/Hauptbahnhof – Friedenheimer Brücke (Mitte) – Bahnlinie Laim/Sendling – Baumgartnerstraße (Mitte) – Am Westpark (Mitte) – kürzeste Linie zur Siegenburger Straße – Siegenburger Straße (Mitte) – Westendstraße (Mitte) – Ammerseestraße (nicht zugehörig) – Fürstenrieder Straße (Mitte) – Gotthardstraße (Mitte) – Friedenheimer Straße – Aldegrevestraße – Verlängerung zur Bahnlinie Pasing/Hauptbahnhof – Bahnlinie Pasing/Hauptbahnhof.

Die Mittelschulen München, an der Fürstenrieder Straße, an der Ridlerstraße und an der Schrobenhausener Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Fürstenrieder Straße, an der Ridlerstraße und an der Schrobenhausener Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie Pasing/Hauptbahnhof – Bahnhofplatz (Mitte) – Schützenstraße (nicht zugehörig) – Karlsplatz (Mitte) – Sonnenstraße (Mitte) – Landwehrstraße (Mitte) – Mathildenstraße (Mitte) – Nußbaumstraße (nicht zugehörig) – Schillerstraße (nicht zugehörig) – Pettenkofersstraße – Georg-Hirth-Platz – Uhlandstraße – Bavariaring (nicht zugehörig) – Matthias-Pschorr-Straße (nicht zugehörig) – Theresienhöhe (Mitte) – Radlkofersstraße (Mitte) – Baumgartnerstraße (Mitte) – Am Westpark (Mitte) – kürzeste Linie zur Siegenburger Straße – Siegenburger Straße (Mitte) – Westendstraße (Mitte) – Ammerseestraße (nicht zugehörig) – Fürstenrieder Straße (Mitte) – Aindorfer Straße – Guido-Schneble-Straße (nicht zugehörig) – Indertorfer Straße – Querstraße – Geßlerstraße – Verlängerung der Geßlerstraße zur Byecherstraße – Byecherstraße – Senftenauerstraße (nicht zugehörig) – Willibaldstraße – Gotthardstraße – Fischer-von-Erlach-Straße – Agnes-Bernauer-Straße (Mitte) – Atterseestraße – Verlängerung der Atterseestraße zur Bahnlinie München/Pasing – Bahnlinie München/

Pasing – Bahnlinie München/Freising – Nymphenburger Schloßkanal bis zur Mitte des Schloß-Hauptgebäudes – Linie von der Mitte des Schloß-Hauptgebäudes zur Laimer Straße – Laimer Straße – Wotanstraße – Walhallastraße – De-la-Paz-Straße – kürzeste Linie zur Bahnlinie München/Pasing – Bahnlinie München/Pasing.

31. § 1 Nr. 135 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

135. Volksschule München, an der Schwindstraße/Zentnerstraße (Hauptschule)

Die Volksschule München, an der Schwindstraße/Zentnerstraße (Hauptschule), wird aufgelöst.

32. § 1 Nr. 138 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

138. Hauptschule München, an der Simmernstraße

Die Volksschule München, an der Simmernstraße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Simmernstraße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Simmernstraße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Simmernstraße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Simmernstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Rümannstraße (nicht zugehörig) – über Leopoldstraße zur Wilhelm-Hertz-Straße (nicht zugehörig) – Schenkendorfstraße (Mitte) – Ungererstraße (nicht zugehörig) – Stengelstraße – Brabanter Straße (bis Amsterdamer Straße) – Amsterdamer Straße – Osterwaldstraße (Mitte) – Schwedenstraße – Ernst-Penzoldt-Weg (nicht zugehörig) – Verlängerung des Ernst-Penzoldt-Weges zum östlichen Isarufer – östliches Isarufer – John-F.-Kennedy-Brücke (Mitte) – Isarring (Mitte) – Hirschauer Straße (Mitte) – Tivolistraße (Mitte) – Linie von der Tivolistraße zur Giselastraße – Giselastraße – Leopoldstraße (Mitte) – Franz-Joseph-Straße (Mitte) – Kurfürstenstraße – Kurfürstenplatz (Mitte) – Belgradstraße (Mitte) – Rümannstraße (nicht zugehörig).

Die Mittelschulen München, an der Bernaystraße, an der Knappertsbuschstraße, an der Simmernstraße und an der Situlistraße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Bernaystraße, an der Knappertsbuschstraße, an der Simmernstraße und an der Situlistraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Dornacher Weg – Hüllgraben – Schichtlstraße (Mitte) – Oberschlesische Straße – Burgauer Straße –

Schimmelweg – Kattowitzer Straße bis zur Einmündung der Krausstraße in die Kattowitzer Straße – kürzeste Linie von dort zur Eylauer Straße – Eylauer Straße – kürzeste Linie von der Eylauer Straße zur Denninger Straße – Denninger Straße (Mitte) – Soldauer Straße – Tucheler-Heide-Straße (Mitte) – kürzeste Linie von der Tucheler-Heide-Straße zum Pachmayrplatz – Pachmayrplatz – Vollmannstraße – Engelschalkinger Straße – Effnerstraße – Effnerplatz (Mitte) – Isarring (Mitte) – Hirschauer Straße (Mitte) – Tivolistraße (Mitte) – Linie von der Tivolistraße zur Giselastraße – Giselastraße – Leopoldstraße (Mitte) – Franz-Joseph-Straße (Mitte) – Kurfürstenstraße – Kurfürstenplatz (Mitte) – Belgradstraße (Mitte) – Rümmanstraße (nicht zugehörig) – über Leopoldstraße zur Wilhelm-Hertz-Straße – Wilhelm-Hertz-Straße (nicht zugehörig) – Schenkendorfstraße (Mitte) – Autobahn München/Nürnberg (Mitte) – kürzeste Linie nach Norden zur Einmündung Freimanner Bahnhofstraße/Frankfurter Ring – Freimanner Bahnhofstraße (Mitte) – kürzeste Linie nach Norden zur Bahnlinie Freimann/Milbertshofen – Bahnlinie Freimann/Milbertshofen nach Westen zur Schleißheimer Straße – Schleißheimer Straße (Mitte) – Goldschmiedplatz – Linie nach Norden entlang der Ostgrenze der Wohnanlage an der Thelottstraße bis zur Stadtgrenze – Stadtgrenze.

33. § 1 Nr. 139 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

139. Hauptschule München, an der Situlistraße

Die Volksschule München, an der Situlistraße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Situlistraße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Situlistraße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Situlistraße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Situlistraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – östliches Isarufer – kürzeste Linie zum Ernst-Penzoldt-Weg – Ernst-Penzoldt-Weg – Schwedenstraße (nicht zugehörig) – Osterwaldstraße (Mitte) – Amsterdamer Straße (nicht zugehörig) – Brabanter Straße (nicht zugehörig zwischen Amsterdamer Straße und Stengelstraße) – Stengelstraße (nicht zugehörig) – Ungererstraße – Schenkendorfstraße (Mitte) – Autobahn München-Nürnberg (Mitte) – kürzeste Linie nach Norden zur Einmündung Freimanner Bahnhofstraße/Frankfurter Ring – Freimanner Bahnhofstraße (Mitte) – kürzeste Linie nach Norden zur Bahnlinie Freimann/Milbertshofen – Bahnlinie Freimann/Milbertshofen – Linie entlang der Ostgrenze des Euro-Industrieparkes bis Heidemannstraße – Paul-Hindemith-Allee (Mitte) – über Carl-Orff-Bogen nach Norden durch die Mitte der zentralen Grünfläche – kürzeste Linie nach Norden zur Stadtgrenze – Stadtgrenze.

Die Mittelschulen München, an der Bernaystraße, an der Knappertsbuschstraße, an der Simmernstraße und an der Situlistraße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Bernaystraße, an der Knappertsbuschstraße, an der Simmernstraße und an der Situlistraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Dornacher Weg – Hüllgraben – Schichtlstraße (Mitte) – Oberschlesische Straße – Burgauer Straße – Schimmelweg – Kattowitzer Straße bis zur Einmündung der Krausstraße in die Kattowitzer Straße – kürzeste Linie von dort zur Eylauer Straße – Eylauer Straße – kürzeste Linie von der Eylauer Straße zur Denninger Straße – Denninger Straße (Mitte) – Soldauer Straße – Tucheler-Heide-Straße (Mitte) – kürzeste Linie von der Tucheler-Heide-Straße zum Pachmayrplatz – Pachmayrplatz – Vollmannstraße – Engelschalkinger Straße – Effnerstraße – Effnerplatz (Mitte) – Isarring (Mitte) – Hirschauer Straße (Mitte) – Tivolistraße (Mitte) – Linie von der Tivolistraße zur Giselastraße – Giselastraße – Leopoldstraße (Mitte) – Franz-Joseph-Straße (Mitte) – Kurfürstenstraße – Kurfürstenplatz (Mitte) – Belgradstraße (Mitte) – Rümmanstraße (nicht zugehörig) – über Leopoldstraße zur Wilhelm-Hertz-Straße – Wilhelm-Hertz-Straße (nicht zugehörig) – Schenkendorfstraße (Mitte) – Autobahn München-Nürnberg (Mitte) – kürzeste Linie nach Norden zur Einmündung Freimanner Bahnhofstraße/Frankfurter Ring – Freimanner Bahnhofstraße (Mitte) – kürzeste Linie nach Norden zur Bahnlinie Freimann/Milbertshofen – Bahnlinie Freimann/Milbertshofen nach Westen zur Schleißheimer Straße – Schleißheimer Straße (Mitte) – Goldschmiedplatz – Linie nach Norden entlang der Ostgrenze der Wohnanlage an der Thelottstraße bis zur Stadtgrenze – Stadtgrenze.

34. § 1 Nr. 143 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

143. Hauptschule München, an der Stuntzstraße

Die Volksschule München, an der Stuntzstraße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Stuntzstraße fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Stuntzstraße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Stuntzstraße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Stuntzstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Prinzregentenstraße (Mitte) – östliches Isarufer – Max-Joseph-Brücke (Mitte) – Tivolistraße (Mitte) – Hirschauer Straße (Mitte) – Isarring (Mitte) – Effnerplatz (Mitte) – Effnerstraße (nicht zugehörig) – Engelschalkinger Straße (nicht zugehörig) – Vollmannstraße (nicht zugehörig) – Pachmayrplatz (nicht zugehörig) – kürzeste Linie vom Pachmayrplatz

zur Tucheler-Heide-Straße – Tucheler-Heide-Straße (Mitte) – Soldauer Straße (nicht zugehörig) – Denninger Straße (Mitte) – kürzeste Linie von der Denninger Straße zur Eylauer Straße – Eylauer Straße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie von der Eylauer Straße zur Kreuzung Kattowitzer Straße/Krausstraße – Kattowitzer Straße (nicht zugehörig) – Schimmelweg (nicht zugehörig) – Burgauer Straße (nicht zugehörig) – Oberschlesische Straße (nicht zugehörig) – Schichtlstraße (Mitte) – Hüllgraben – S-Bahnlinie (S 6) bis Höhe Am Moosfeld – kürzeste Linie zur Thomas-Hauser-Straße – Thomas-Hauser-Straße (nicht zugehörig) – S-Bahnlinie (S 4) nach Westen – Leuchtenberggring (Mitte) – Prinzregentenstraße (Mitte).

Die Mittelschulen München, am Echardinger Grünstreifen, an der Feldbergstraße, am Inzeller Weg, an der Stuntzstraße und an der Lehrer-Wirth-Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, am Echardinger Grünstreifen, an der Feldbergstraße, am Inzeller Weg, an der Stuntzstraße und an der Lehrer-Wirth-Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – kürzeste Entfernung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße – Friedrich-Creuzer-Straße – Zehntfeldstraße – Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – Bad-Schachener-Straße (Mitte) – Aschheimer Straße – Grafinger Straße – Bahnlinie München/Rosenheim – Berg-am-Laim-Straße (nicht zugehörig) – Leuchtenberggring (Mitte) – Prinzregentenstraße (Mitte) – östliches Isarufer – Max-Joseph-Brücke (Mitte) – Tivolistraße (Mitte) – Hirschauer Straße (Mitte) – Isarring (Mitte) – Effnerplatz (Mitte) – Effnerstraße (nicht zugehörig) – Engelschalkinger Straße (nicht zugehörig) – Vollmannstraße (nicht zugehörig) – Pachmayrplatz (nicht zugehörig) – kürzeste Linie vom Pachmayrplatz zur Tucheler-Heide-Straße – Tucheler-Heide-Straße (Mitte) – Soldauer Straße (nicht zugehörig) – Denninger Straße (Mitte) – kürzeste Linie von der Denninger Straße zur Eylauer Straße – Eylauer Straße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie von der Eylauer Straße zur Kreuzung Kattowitzer Straße/Krausstraße – Kattowitzer Straße (nicht zugehörig) – Schimmelweg (nicht zugehörig) – Burgauer Straße (nicht zugehörig) – Oberschlesische Straße (nicht zugehörig) – Schichtlstraße (Mitte) – Hüllgraben – Dornacher Weg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

35. § 1 Nr. 148 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

148. Hauptschule München, an der Toni-Pfülf-Straße

Die Volksschule München, an der Toni-Pfülf-Straße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Toni-Pfülf-Straße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Toni-Pfülf-Straße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Toni-Pfülf-Straße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Toni-Pfülf-Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Bahnlinie München/Freising – kürzeste Linie nach Süden zur Heidelerchenstraße – Heidelerchenstraße (nicht zugehörig) – Feldbahnstraße (nicht zugehörig) – Bahnlinie Milbertshofen/Allach – Reigersbach – Ferchenbachstraße – Kaiserhölzlstraße – Röhrichstraße – Kaiserhölzlstraße – Karlsfelder Straße bis vor Haus-Nr. 100 – kürzeste Linie nach Norden zur BAB A 99 – BAB A 99 (Mitte) bis Kalterbach – Kalterbach – Würmkanal – Kuppelfeldstraße – westliche Verlängerung der Kuppelfeldstraße zur Stadtgrenze – Stadtgrenze.

Die Mittelschulen München, an der Haldenbergerstraße, an der Leipziger Straße und an der Toni-Pfülf-Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Haldenbergerstraße, an der Leipziger Straße und an der Toni-Pfülf-Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Bahnlinie München/Freising – kürzeste Linie nach Süden zur Heidelerchenstraße – Heidelerchenstraße (nicht zugehörig) – Feldbahnstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie zur Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching – Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching nach Osten bis Höhe Landshuter Allee – kürzeste Linie zur Landshuter Allee – Landshuter Allee (Mitte) – Dachauer Straße (Mitte) – Baldurstraße (nicht zugehörig) – Nederlinger Straße (Mitte) – Wintrichring (Mitte) – Maria-Ward-Straße – Linie entlang des Nymphenburger Schlosses zum Nymphenburger Kanal – Nymphenburger Kanal – Bahnlinie München/Freising – Verdistrasse (Mitte) – Bahnlinie München/Dachau – kürzeste Linie in Höhe Hortigstraße von der Bahnlinie München/Dachau zur Angerlohstraße – Angerlohstraße – Untere Angerlohe – kürzeste Linie nach Osten zur Einmündung Waldhornstraße/Weiherweg – kürzeste Linie nach Norden zur Einmündung Am Neubruch/Ludwigsfelder Straße – kürzeste Linie nach Norden zur Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching – Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching nach Osten bis Höhe Reigersbach – kürzeste Linie zum Reigersbach – Reigersbach – Ferchenbachstraße – Kaiserhölzlstraße – Röhrichstraße – Kaiserhölzlstraße – Karlsfelder Straße bis vor Haus Nr. 100 – kürzeste Linie nach Norden zur BAB A 99 – BAB A 99 (Mitte) bis Kalterbach – Kalterbach – Würmkanal – Kuppelfeldstraße – westliche Verlängerung der Kuppelfeldstraße zur Stadtgrenze – Stadtgrenze.

36. § 1 Nr. 150 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

150. Hauptschule München, an der Torquato-Tasso-Straße

Die Volksschule München, an der Torquato-Tasso-Straße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Torquato-Tasso-Straße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Torquato-Tasso-Straße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Torquato-Tasso-Straße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Torquato-Tasso-Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie Milbertshofen/Freimann – Linie nach Süden entlang der Freimanner Bahnhofstraße (Mitte) zur Autobahn München-Nürnberg – Autobahn München-Nürnberg (Mitte) – Schenkendorfstraße (Mitte) – Wilhelm-Hertz-Straße – über Leopoldstraße zur Rümmanstraße – Rümmanstraße – Belgradstraße (Mitte) – Knorrstraße (Mitte) – Milbertshofener Straße (Mitte) – Korbinianstraße (Mitte) – Bahnlinie Milbertshofen/Freimann.

Die Mittelschulen München, an der Eduard-Spranger-Straße, an der Schleißheimer Straße und an der Torquato-Tasso-Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Eduard-Spranger-Straße, an der Schleißheimer Straße und an der Torquato-Tasso-Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Stadtgrenze nach Osten bis Wohnanlage an der Thelottstraße – Linie nach Süden entlang der Ostgrenze dieser Wohnanlage zum Goldschmiedplatz – Goldschmiedplatz – Schleißheimer Straße (Mitte) – Bahnlinie Milbertshofen/Freimann – Linie nach Süden entlang der Freimanner Bahnhofstraße (Mitte) zur Autobahn München/Nürnberg – Autobahn München/Nürnberg (Mitte) – Schenkendorfstraße (Mitte) – Wilhelm-Hertz-Straße – über Leopoldstraße zur Rümmanstraße – Rümmanstraße – Belgradstraße (Mitte) – Petuelring (Mitte) – Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal (Mitte) – Willi-Gebhardt-Ufer – Landshuter Allee (Mitte) – kürzeste Linie zum Bundesbahn-Nordring – Bundesbahn-Nordring – Feldbahnstraße – Heidelerchenstraße – kürzeste Linie nach Norden zur Bahnlinie München/Freising – Bahnlinie München/Freising – Stadtgrenze.

37. § 1 Nr. 156 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

156. Hauptschule München, an der Walliser Straße

Die Volksschule München, an der Walliser Straße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Walliser Straße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Walliser Straße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Walliser Straße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Walliser Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Tischlerstraße – Forst-Kasten-Allee – Kreuzhof (Mitte) – Boschetsrieder Straße (Mitte) – Drygalski-Allee (Mitte) – Züricher Straße – Forstenrieder Allee (nicht zugehörig) – Liesl-Karlstadt-Straße (Mitte) – Autobahn München/Garmisch-Partenkirchen (Mitte) – Stadtgrenze; dazu das Gebiet der Gemeinde Neuried (Lkr. München).

Die Mittelschulen München, an der Sambergerstraße, an der Walliser Straße und an der Zielstattstraße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Sambergerstraße, an der Walliser Straße und an der Zielstattstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Tischlerstraße – Forst-Kasten-Allee – Autobahn München/Garmisch-Partenkirchen (Mitte) – Luise-Kiesselbach-Platz (Mitte) – Albert-Roßhaupter-Straße (Mitte) – Passauer Straße (Mitte) – Johann-Clanze-Straße (Mitte) – Bahnlinie München/Holzkirchen – Heckenstallerstraße (Mitte) – Plinganserstraße (Mitte) – Wolfratshauer Straße (Mitte) – Wolfratshauer Straße bis Höhe Noestraße – Verlängerung der Noestraße zum östlichen Isarufer – östliches Isarufer – Stadtgrenze; dazu das Gebiet der Gemeinde Neuried (Lkr. München).

38. § 1 Nr. 157 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

157. Grundschule München, an der Weilerstraße

Die Volksschule München, an der Weilerstraße (Grund- und Hauptschule), wird als Grundschule München, an der Weilerstraße, fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule München, an der Weilerstraße, umfasst das Gebiet der Stadt München innerhalb folgender Grenzen:

Simon-Knoll-Platz (Mitte) – Sieboldstraße (nicht zugehörig) – Tassiloplatz (nicht zugehörig) – Bahnlinie München/Rosenheim – Am Nockherberg (Mitte) – Hochstraße (Mitte) – Rablstraße (Mitte) – Franziskanerstraße (Mitte) – Simon-Knoll-Platz (Mitte); ausgenommen ist der Sprengelbereich der Grundschule München, an der Hochstraße, Nr. 76 der Rechtsverordnung.

39. § 1 Nr. 161 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

161. Hauptschule München, an der Wiesentfelser Straße

Die Volksschule München, an der Wiesentfelser Straße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Wiesentfelser Straße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Wiesentfeller Straße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Wiesentfeller Straße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Wiesentfeller Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Limesstraße (Mitte) – Brunhamstraße (Mitte) – Stadtgrenze – Hörweg (nicht zugehörig) - Pretzfelder Straße – Limesstraße (Mitte).

Die Mittelschulen München, an der Franz-Nißl-Straße, an der Peslmüllerstraße, an der Reichenaustraße und an der Wiesentfeller Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Franz-Nißl-Straße, an der Peslmüllerstraße, an der Reichenaustraße und an der Wiesentfeller Straße umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Linie von der Stadtgrenze bis Kuppelfeldstraße – Kuppelfeldstraße (nicht zugehörig) – Würmkanal – entlang dem Würmholzgraben – Autobahnring Nord bis Höhe Kaiserhölzlstraße – kürzeste Linie zur Kaiserhölzlstraße – Kaiserhölzlstraße (nicht zugehörig) – Röhrichtstraße (nicht zugehörig) – Kaiserhölzlstraße (nicht zugehörig) – Ferchenbachstraße (nicht zugehörig) – entlang dem Reigersbach – kürzeste Linie zur Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching – Ringbahnlinie Milbertshofen/Olching nach Westen bis Höhe Am Neubruch – kürzeste Linie nach Süden zur Einmündung Am Neubruch/Ludwigsfelder Straße – kürzeste Linie nach Süden zur Einmündung Waldhornstraße/Weiherweg – kürzeste Linie nach Westen zur Unteren Angerlohe – Untere Angerlohe (nicht zugehörig) – Angerlohstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie von der Angerlohstraße bis Höhe Hortigstraße zur Bahnlinie München/Dachau – Bahnlinie München/Dachau – Verdistraße (Mitte) – Bahnlinie Freising/München – Bahnlinie München/Pasing – kürzeste Linie zur Atterseestraße – Atterseestraße (nicht zugehörig) – Agnes-Bernauer-Straße (Mitte) – Fischer-von-Erlach-Straße (nicht zugehörig) – Linie zum Seeholzenweg – Seeholzenweg (nicht zugehörig) – Verlängerung des Seeholzenweges zum Schlagweg – Schlagweg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

40. § 1 Nr. 164 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

164. Hauptschule München, am Winthirplatz

Die Volksschule München, am Winthirplatz (Hauptschule), wird als Hauptschule München, am Winthirplatz, fortgeführt.

Der Hauptschule München, am Winthirplatz, wird die Bezeichnung Mittelschule München, am Winthirplatz, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, am Winthirplatz, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Donnersbergerbrücke – Bahnlinie München/Pasing bis in Höhe Aldegrevener Straße – kürzeste Linie zur De-la-Paz-Straße – De-la-Paz-Straße (nicht zugehörig) – Walhallastraße (nicht zugehörig) – Wotanstraße (nicht zugehörig) – Laimer Straße (nicht zugehörig) – Zuccalistraße (nicht zugehörig) – Linie entlang des Schlosses Nymphenburg zur Maria-Ward-Straße – Maria-Ward-Straße (nicht zugehörig) – Wintrichring (Mitte) – Nederlinger Straße (Mitte) – Baldurstraße – Dachauer Straße (Mitte) – Landshuter Allee (Mitte) – Donnersbergerbrücke.

Die Mittelschulen München, an der Alfonsstraße, an der Elisabeth-Kohn-Straße und am Winthirplatz, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Alfonsstraße, an der Elisabeth-Kohn-Straße und am Winthirplatz, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Donnersbergerbrücke – Bahnlinie München/Pasing – bis in Höhe Aldegrevener Straße – kürzeste Linie zur De-la-Paz-Straße – De-la-Paz-Straße (nicht zugehörig) – Walhallastraße (nicht zugehörig) – Wotanstraße (nicht zugehörig) – Laimer Straße (nicht zugehörig) – Zuccalistraße (nicht zugehörig) – Linie entlang des Schlosses Nymphenburg zur Maria-Ward-Straße – Maria-Ward-Straße (nicht zugehörig) – Wintrichring (Mitte) – Nederlinger Straße (Mitte) – Baldurstraße – Dachauer Straße (Mitte) – Landshuter Allee (Mitte) – Willi-Gebhart-Ufer – Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal – Belgradstraße (Mitte) – Kurfürstenplatz (Mitte) – Kurfürstenstraße (nicht zugehörig) – Franz-Joseph-Straße (Mitte) – Leopoldstraße (Mitte) – Giselastraße (nicht zugehörig) – Königinstraße – Von-der-Tann-Straße (Mitte) – Ludwigstraße (Mitte) – Odeonsplatz (Mitte) – Brienner Straße – Maximiliansplatz (Mitte) – Lenbachplatz (Mitte) – Karlsplatz (Mitte) – Schützenstraße – Bahnhofplatz (Mitte) – Bahnlinie München/Pasing – Donnersbergerbrücke.

41. § 1 Nr. 165 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

165. Hauptschule München, an der Wittelsbacherstraße

Die Volksschule München, an der Wittelsbacherstraße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Wittelsbacherstraße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Wittelsbacherstraße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Wittelsbacherstraße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Wittelsbacherstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie München/Rosenheim – Tumblingerstraße (nicht zugehörig) – Zenettiplatz (nicht zugehörig) – Adlzreiterstraße (nicht zugehörig) – Lindwurmstraße einschließlich Goetheplatz (Mitte) – Ziemssenstraße – Nußbaumstraße

– Mathildenstraße (Mitte) – Landwehrstraße (Mitte) – Sonnenstraße (Mitte) – Karlsplatz (Mitte) – Neuhauser Straße (Mitte) – Kaufingerstraße (Mitte) – Marienplatz (Mitte) – Tal (Mitte) – Isartorplatz (Mitte) – Zweibrückenstraße (Mitte) – Ludwigsbrücke (Mitte) – östliches Isarufer – Bahnlinie München/Rosenheim.

Die Mittelschulen München, an der Hochstraße, an der Weilerstraße, an der Wittelsbacherstraße und an der Wörthstraße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Hochstraße, an der Weilerstraße, an der Wittelsbacherstraße und an der Wörthstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Östliches Isarufer – Prinzregentenstraße (Mitte) einschließlich Prinzregentenplatz (Mitte) – Leuchtenbergring (Mitte) – Berg-am-Laim-Straße – Bahnlinie München/Rosenheim – Grafinger Straße (nicht zugehörig) – Aschheimer Straße (nicht zugehörig) – Anzinger Straße (Mitte) – St.-Martin-Straße (Mitte) – Balanstraße (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim – Kolumbusplatz (Mitte) – Kolumbusstraße (Mitte) – Edlingerplatz (Mitte) – Edlingerstraße (nicht zugehörig) – Verlängerung der Edlingerstraße zur Claude-Lorrain-Straße – Claude-Lorrain-Straße (nicht zugehörig) – Humboldtstraße (nicht zugehörig) – Schyrenplatz (nicht zugehörig) – östliches Isarufer – Bahnlinie München/Rosenheim – Tumblingerstraße (nicht zugehörig) – Zenetiplatz (nicht zugehörig) – Adlzreiterstraße (nicht zugehörig) – Lindwurmstraße einschließlich Goetheplatz (Mitte) – Ziemssenstraße – Nußbaumstraße – Mathildenstraße (Mitte) – Landwehrstraße (Mitte) – Sonnenstraße (Mitte) – Karlsplatz (Mitte) – Lenbachplatz (Mitte) – Maximiliansplatz (Mitte) – Briener Straße (nicht zugehörig) – Odeonsplatz (Mitte) – Ludwigstraße (Mitte) – Von-der-Tann-Straße (Mitte) – Königinstraße (nicht zugehörig) – Linie von der Kreuzung Giselastraße/Königinstraße zur Tivolistraße – Tivolistraße (Mitte) – östliches Isarufer.

42. § 1 Nr. 166 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

166. Hauptschule München, an der Wörthstraße

Die Volksschule München, an der Wörthstraße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Wörthstraße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Wörthstraße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Wörthstraße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Wörthstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Östliches Isarufer – Prinzregentenstraße (Mitte) – einschließlich Prinzregentenplatz (Mitte) – Leuchtenbergring

(Mitte) – Berg-am-Laim-Straße – Bahnlinie München/Rosenheim – Orleansplatz – Orleansstraße (nicht zugehörig) – Gravelottestraße (nicht zugehörig) – Pariser Platz (Mitte) – Weißenburger Straße einschließlich Weißenburger Platz (nicht zugehörig) – Rosenheimer Platz (Mitte) – Rosenheimer Straße (Mitte) – Ludwigsbrücke (Mitte) – Zweibrückenstraße (Mitte) – Isartorplatz (Mitte) – Tal (Mitte) – Marienplatz (Mitte) – Kaufingerstraße (Mitte) – Neuhauser Straße (Mitte) – Karlsplatz (Mitte) – Lenbachplatz (Mitte) – Maximiliansplatz (Mitte) – Briener Straße (nicht zugehörig) – Odeonsplatz (Mitte) – Ludwigstraße (Mitte) – Von-der-Tann-Straße (Mitte) – Königinstraße (nicht zugehörig) – Linie von der Kreuzung Giselastraße/Königinstraße zur Tivolistraße – Tivolistraße (Mitte) – Max-Joseph-Brücke (Mitte) – östliches Isarufer.

Die Mittelschulen München, an der Hochstraße, an der Weilerstraße, an der Wittelsbacherstraße und an der Wörthstraße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Hochstraße, an der Weilerstraße, an der Wittelsbacherstraße und an der Wörthstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Östliches Isarufer – Prinzregentenstraße (Mitte) einschließlich Prinzregentenplatz (Mitte) – Leuchtenbergring (Mitte) – Berg-am-Laim-Straße – Bahnlinie München/Rosenheim – Grafinger Straße (nicht zugehörig) – Aschheimer Straße (nicht zugehörig) – Anzinger Straße (Mitte) – St.-Martin-Straße (Mitte) – Balanstraße (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim – Kolumbusplatz (Mitte) – mKolumbusstraße (Mitte) – Edlingerplatz (Mitte) – Edlingerstraße (nicht zugehörig) – Verlängerung der Edlingerstraße zur Claude-Lorrain-Straße – Claude-Lorrain-Straße (nicht zugehörig) – Humboldtstraße (nicht zugehörig) – Schyrenplatz (nicht zugehörig) – östliches Isarufer – Bahnlinie München/Rosenheim – Tumblingerstraße (nicht zugehörig) – Zenetiplatz (nicht zugehörig) – Adlzreiterstraße (nicht zugehörig) – Lindwurmstraße einschließlich Goetheplatz (Mitte) – Ziemssenstraße – Nußbaumstraße – Mathildenstraße (Mitte) – Landwehrstraße (Mitte) – Sonnenstraße (Mitte) – Karlsplatz (Mitte) – Lenbachplatz (Mitte) – Maximiliansplatz (Mitte) – Briener Straße (nicht zugehörig) – Odeonsplatz (Mitte) – Ludwigstraße (Mitte) – Von-der-Tann-Straße (Mitte) – Königinstraße (nicht zugehörig) – Linie von der Kreuzung Giselastraße/Königinstraße zur Tivolistraße – Tivolistraße (Mitte) – östliches Isarufer.

43. § 1 Nr. 168 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

168. Hauptschule München, an der Zielstattstraße

Die Volksschule München, an der Zielstattstraße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Zielstattstraße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Zielstattstraße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Zielstattstraße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Zielstattstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Autobahn München/Garmisch-Partenkirchen (Mitte) – Luise-Kiesselbach-Platz (Mitte) – Albert-Roßhaupter-Straße (Mitte) – Passauerstraße (Mitte) – Johann-Clanze-Straße (Mitte) – Bahnlinie München/Holzkirchen – Heckenstallerstraße (Mitte) – Plinganserstraße (Mitte) – Wolfratshauer Straße (Mitte) – Noestraße (nicht zugehörig) – Bahnlinie München/Holzkirchen – Siemensallee – Lochhamer Straße – Münsinger Straße – Kistlerhofstraße (Mitte) – Drygalski-Allee (Mitte) – Boschetsrieder Straße (Mitte) – Autobahn München/Garmisch-Partenkirchen (Mitte).

Die Mittelschulen München, an der Sambergerstraße, an der Walliser Straße und an der Zielstattstraße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Sambergerstraße, an der Walliser Straße und an der Zielstattstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Tischlerstraße – Forst-Kasten-Allee – Autobahn München/Garmisch-Partenkirchen (Mitte) – Luise-Kiesselbach-Platz (Mitte) – Albert-Roßhaupter-Straße (Mitte) – Passauer Straße (Mitte) – Johann-Clanze-Straße (Mitte) – Bahnlinie München/Holzkirchen – Heckenstallerstraße (Mitte) – Plinganserstraße (Mitte) – Wolfratshauer Straße (Mitte) – Wolfratshauer Straße bis Höhe Noestraße – Verlängerung der Noestraße zum östlichen Isarufer – östliches Isarufer – Stadtgrenze; dazu das Gebiet der Gemeinde Neuried (Lkr. München).

44. § 1 Nr. 174 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

174. Hauptschule München, an der Lehrer-Wirth-Straße

Die Volksschule München, an der Lehrer-Wirth-Straße (Hauptschule), wird als Hauptschule München, an der Lehrer-Wirth-Straße, fortgeführt.

Der Hauptschule München, an der Lehrer-Wirth-Straße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Lehrer-Wirth-Straße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Lehrer-Wirth-Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Hüllgraben – Dornacher Weg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze – S-Bahnlinie (S 4) nach Westen (bis zur Schnittstelle

mit der S-Bahnlinie (S 2) – S-Bahnlinie (S 2) nach Osten bis zur Kreuzung mit der Töginger Straße – kürzeste Linie zum Hüllgraben – Hüllgraben.

Die Mittelschulen München, am Echardinger Grünstreifen, an der Feldbergstraße, am Inzeller Weg, an der Stunzstraße und an der Lehrer-Wirth-Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, am Echardinger Grünstreifen, an der Feldbergstraße, am Inzeller Weg, an der Stunzstraße und an der Lehrer-Wirth-Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – kürzeste Entfernung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße – Friedrich-Creuzer-Straße – Zehntfeldstraße – Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – Bad-Schachener-Straße (Mitte) – Aschheimer Straße – Grafinger Straße – Bahnlinie München/Rosenheim – Berg-am-Laim-Straße (nicht zugehörig) – Leuchtenberggring (Mitte) – Prinzenregentenstraße (Mitte) – östliches Isarufer – Max-Joseph-Brücke (Mitte) – Tivolistraße (Mitte) – Hirschauer Straße (Mitte) – Isarring (Mitte) – Effnerplatz (Mitte) – Effnerstraße (nicht zugehörig) – Engelschalkinger Straße (nicht zugehörig) – Vollmannstraße (nicht zugehörig) – Pachmayrplatz (nicht zugehörig) – kürzeste Linie vom Pachmayrplatz zur Tucheler-Heide-Straße – Tucheler-Heide-Straße (Mitte) – Soldauer Straße (nicht zugehörig) – Denninger Straße (Mitte) – kürzeste Linie von der Denninger Straße zur Eylauer Straße – Eylauer Straße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie von der Eylauer Straße zur Kreuzung Kattowitzer Straße/Krausstraße – Kattowitzer Straße (nicht zugehörig) – Schimmelweg (nicht zugehörig) – Burgauer Straße (nicht zugehörig) – Oberschlesische Straße (nicht zugehörig) – Schichtlstraße (Mitte) – Hüllgraben – Dornacher Weg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

45. § 1 es wird folgende Nr. 175 angefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

175. Hauptschule München, an der Hochstraße

Es wird die Hauptschule München, an der Hochstraße, errichtet.

Der Hauptschule München, an der Hochstraße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Hochstraße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Hochstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Hochstraße (Mitte) – Rablstraße (nicht zugehörig) – Simon-Knoll-Platz (nicht zugehörig) – Franziskanerstraße (nicht zugehörig) – Gebtsattelstraße (nicht zugehörig) – Hochstraße (Mitte).

Die Mittelschulen München, an der Hochstraße, an der Weilerstraße, an der Wittelsbacherstraße und an der Wörthstraße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Hochstraße, an der Weilerstraße, an der Wittelsbacherstraße, und an der Wörthstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Östliches Isarufer – Prinzregentenstraße (Mitte) einschließlich Prinzregentenplatz (Mitte) – Leuchtenberggring (Mitte) – Berg-am-Laim-Straße – Bahnlinie München/Rosenheim – Grafinger Straße (nicht zugehörig) – Aschheimer Straße (nicht zugehörig) – Anzinger Straße (Mitte) – St.-Martin-Straße (Mitte) – Balanstraße (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim – Kolumbusplatz (Mitte) – Kolumbusstraße (Mitte) – Edlingerplatz (Mitte) – Edlingerstraße (nicht zugehörig) – Verlängerung der Edlingerstraße zur Claude-Lorrain-Straße – Claude-Lorrain-Straße (nicht zugehörig) – Humboldtstraße (nicht zugehörig) – Schyrenplatz (nicht zugehörig) – östliches Isarufer – Bahnlinie München/Rosenheim – Tumblingerstraße (nicht zugehörig) – Zenetiplatz (nicht zugehörig) – Adlzreiterstraße (nicht zugehörig) – Lindwurmstraße einschließlich Goetheplatz (Mitte) – Ziemssenstraße – Nußbaumstraße – Mathildenstraße (Mitte) – Landwehrstraße (Mitte) – Sonnenstraße (Mitte) – Karlsplatz (Mitte) – Lenbachplatz (Mitte) – Maximiliansplatz (Mitte) – Brienner Straße (nicht zugehörig) – Odeonsplatz (Mitte) – Ludwigstraße (Mitte) – Von-der-Tann-Straße (Mitte) – Königinstraße (nicht zugehörig) – Linie von der Kreuzung Giselastraße/Königinstraße zur Tivolistraße – Tivolistraße (Mitte) – östliches Isarufer.

46. § 1 es wird folgende Nr. 176 angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
176.	Hauptschule München, an der Elisabeth-Kohn-Straße

Es wird die Hauptschule München, an der Elisabeth-Kohn-Straße, errichtet.

Der Hauptschule München, an der Elisabeth-Kohn-Straße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Elisabeth-Kohn-Straße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Elisabeth-Kohn-Straße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Willi-Gebhardt-Ufer (Mitte) – Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal – Belgradstraße (Mitte) – Kurfürstenplatz (Mitte) – Kurfürstenstraße (nicht zugehörig) – Franz-Joseph-Straße (Mitte) – Leopoldstraße (Mitte) – Giselastraße (nicht zugehörig) – Königinstraße – Von-der-Tann-Straße (Mitte) – Ludwigstraße (Mitte) – Odeonsplatz (Mitte) – Brienner Straße – Maximiliansplatz (Mitte) – Lenbachplatz (Mitte) – Karlsplatz (Mitte) – Schützenstraße – Bahnhofplatz (Mitte)

– Bahnlinie München/Pasing – kürzeste Linie zur Seidlstraße – Seidlstraße – Stiglmaierplatz (Mitte) – Dachauer Straße (Mitte) – Maßmannstraße – Schleißheimer Straße – Heßstraße – Winzererstraße – Elisabethplatz (Mitte) – Schwere-Reiter-Straße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie nach Norden entlang der Westseite des Sportstadions bis zum Willi-Gebhardt-Ufer – Willi-Gebhardt-Ufer.

Die Mittelschulen München, an der Alfonsstraße, an der Elisabeth-Kohn-Straße und am Winthirplatz, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Alfonsstraße, an der Elisabeth-Kohn-Straße und am Winthirplatz umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Donnersbergerbrücke – Bahnlinie München/Pasing – bis in Höhe Aldegrevier Straße – kürzeste Linie zur De-la-Paz-Straße – De-la-Paz-Straße (nicht zugehörig) – Walhallastrasse (nicht zugehörig) – Wotanstraße (nicht zugehörig) – Laimer Straße (nicht zugehörig) – Zuccalistrasse (nicht zugehörig) – Linie entlang des Schlosses Nymphenburg zur Maria-Ward-Straße – Maria-Ward-Straße (nicht zugehörig) – Wintrichring (Mitte) – Nederlinger Straße (Mitte) – Baldurstraße – Dachauer Straße (Mitte) – Landshuter Allee (Mitte) – Willi-Gebhardt-Ufer – Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal – Belgradstraße (Mitte) – Kurfürstenplatz (Mitte) – Kurfürstenstraße (nicht zugehörig) – Franz-Joseph-Straße (Mitte) – Leopoldstraße (Mitte) – Giselastraße (nicht zugehörig) – Königinstraße – Von-der-Tann-Straße (Mitte) – Ludwigstraße (Mitte) – Odeonsplatz (Mitte) – Brienner Straße – Maximiliansplatz (Mitte) – Lenbachplatz (Mitte) – Karlsplatz (Mitte) – Schützenstraße – Bahnhofplatz (Mitte) – Bahnlinie München/Pasing – Donnersbergerbrücke.

47. § 1 es wird folgende Nr. 177 angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
177.	Hauptschule München, an der Weilerstraße

Es wird die Hauptschule München, an der Weilerstraße, errichtet.

Der Hauptschule München, an der Weilerstraße, wird die Bezeichnung Mittelschule München, an der Weilerstraße, verliehen.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, an der Weilerstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Rosenheimer Straße (Mitte) – Rosenheimer Platz (Mitte) – Weißenburger Straße einschließlich Weißenburger Platz – Pariser Platz (Mitte) – Gravelottestraße – Orleansstraße – Linie zur Grafinger Straße – Grafinger Straße (nicht zugehörig) – Aschheimer Straße (nicht zugehörig) – Anzinger Straße (Mitte) – St.-Martin-Straße (Mitte) – Balanstraße (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim – Kolumbusplatz (Mitte) – Kolumbusstraße (Mitte) – Edlingerplatz (Mitte)

– Edlingerstraße (nicht zugehörig) – Verlängerung der Edlingerstraße zur Claude-Lorrain-Straße – Claude-Lorrain-Straße (nicht zugehörig) – Humboldtstraße (nicht zugehörig) – Schyrenplatz (nicht zugehörig) – östliches Isarufer – Rosenheimer Straße (Mitte);
ausgenommen ist der Einzugsbereich der Mittelschule München, an der Hochstraße, Nr. 175 der Verordnung.

Die Mittelschulen München, an der Hochstraße, an der Weilerstraße, an der Wittelsbacherstraße und an der Wörthstraße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, an der Hochstraße, an der Weilerstraße, an der Wittelsbacherstraße und an der Wörthstraße, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Östliches Isarufer – Prinzregentenstraße (Mitte) einschließlich Prinzregentenplatz (Mitte) – Leuchtenberggring (Mitte) – Berg-am-Laim-Straße – Bahnlinie München/Rosenheim – Grafinger Straße (nicht zugehörig) – Aschheimer Straße (nicht zugehörig) – Anzinger Straße (Mitte) – St.-Martin-Straße (Mitte) – Balanstraße (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim – Kolumbusplatz (Mitte) – Kolumbusstraße (Mitte) – Edlingerplatz (Mitte) – Edlingerstraße (nicht zugehörig) – Verlängerung der Edlingerstraße zur Claude-

Lorrain-Straße – Claude-Lorrain-Straße (nicht zugehörig) – Humboldtstraße (nicht zugehörig) – Schyrenplatz (nicht zugehörig) – östliches Isarufer – Bahnlinie München/Rosenheim – Tumblingerstraße (nicht zugehörig) – Zenetiplatz (nicht zugehörig) – Adlzreiterstraße (nicht zugehörig) – Lindwurmstraße einschließlich Goetheplatz (Mitte) – Ziemssenstraße – Nußbaumstraße – Mathildenstraße (Mitte) – Landwehrstraße (Mitte) – Sonnenstraße (Mitte) – Karlsplatz (Mitte) – Lenbachplatz (Mitte) – Maximiliansplatz (Mitte) – Brienner Straße (nicht zugehörig) – Odeonsplatz (Mitte) – Ludwigstraße (Mitte) – Von-der-Tann-Straße (Mitte) – Königinstraße (nicht zugehörig) – Linie von der Kreuzung Giselastraße/Königinstraße zur Tivolistraße – Tivolistraße (Mitte) – östliches Isarufer.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 9. August 2011
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident